Bismarcks finanz- und steuerpolitische Auffassung im Lichte der heutigen Finanzwissenschaft.

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

von

Hans-Günther Holtfort
Diplom-Volkswirt
aus Bad Godesberg.

1937

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. W. Vleugels und Dr. A. Spiethoff.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die vorliegende Arbeit ist als selbständiges Buch
vom Verlag Konrad Triltsch, Würzburg
zu beziehen.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit.

Gliederung.

Seite

A. Vorbemerkung 1

B. Die Staatsauffassung Bismarcks 2

C. Staat und Wirtschaft in Bismarcks Gedankenwelt 4

D. Die finanzgeschichtlichen Grundlagen des Bismarck'schen Zeitalters . 6

E. Die finanzpolitischen Grundanschauungen Bismarcks 16

F. Die steuerpolitischen Grundanschauungen Bismarcks 19

I. In allgemeiner Betrachtung (Seine Stellungnahme zum Problem der direkten und indirekten Besteuerung) 19

II. In spezieller Betrachtung 29

1. Indirekte Steuern, Zölle, Kapital-Verkehrssteuern 29

a) Tabaksteuer 30

b) Bier- und Branntweinsteuer 31

c) Mahl- und Schlachtsteuer 31

d) Salzsteuer 32

e) Besteuerung der Luxusartikel 32

f) Zölle 33

g) Kapital-Verkehrssteuern 34

2. Direkte Steuern 34

a) Ertragssteuern:

aa) Grundsteuer 35

bb) Mietsteuer 35

cc) Kapitalrentensteuer 36

dd) Gewerbesteuer 36

b) Personalsteuern:

aa) Klassensteuer 36

bb) Einkommensteuer 37

cc) Wehrsteuer 38

G. Ein Vergleich der grundsätzlichen finanz- und steuerpolitischen Anschauungen Bismarcks mit den finanz- und steuerpolitischen Auffassungen des Nationalsozialismus 39

H. Schlußbetrachtung 47

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552321_0131

Schrifttum.

Biermer, Magnus: Fürst Bismarck als Volkswirt. Greifswald 1899.

Bismarck, Otto, v., Fürst.: Die gesammelten Werke. Bd. I—XIII, Bd. XV, Berlin.

Bd. I: Politische Schriften (1847—1857), hrsgg. von H. v. Petersdorff, 1923.
Bd. II: Pol. Schr. (1855—1859), hrsgg. von H. v. Petersdorff, 1924.
Bd. III: Pol. Schr. 1859—1862), hrsgg. von H. v. Petersdorff, 1924.
Bd. IV: Pol. Schr. (1862—1864), hrsgg. von H. v. Petersdorff, 1927 (2. Aufl.).
Bd. V: Pol. Schr. (1864—1866), hrsgg. von Friedr. Thimme, 1927.
Bd. VI: Pol. Schr. (1866—1867), hrsgg. v. Friedr. Thimme, 1929 (2. Aufl).
Bd. VIa: Pol. Schr. (1867—1869), hrsgg. v. Friedr. Thimme, 1930.
Bd. VIb: Pol. Schr. (1869—1871), hrsgg. v. Friedr. Thimme, 1930.
Bd. VIc: Pol. Schr. (1871—1879), hrsgg. von W. Frauendienst, 1931.
Bd. VII: Gespräche, hrsgg. v. W. Andreas, 1924.
Bd. VIII: Gespräche, hrsgg. von W. Andreas, 1926.
Bd. IX: Gespräche, hrsgg. von W. Andreas, 1926 (2. Aufl.).
Bd. X: Reden (1847—1869), hrsgg. v. Schüssler, (2. Aufl.), 1928.
Bd. XI: Reden (1869—1878), hrsgg. v. Schüssler, 1929.
Bd. XII: Reden (1878—1885), hrsgg. v. Schüssler, 1929 (2. Aufl).
Bd. XIII: Reden (1885—1895), hrsgg. v. Schüssler, 1930.
Bd. XV: Erinnerung und Gedanke, hrsgg. von Ritter v. Stadelmann, 1922.

Bömlingk, Arthur: Bismarck als Nationalökonom, Wirtschafts- und Sozialpolitiker. Leipzig (o. J.).

Boesler, Felix: Deutsche Finanzpolitik. Berlin 1935.

Dietzel, H.: Bismarck (Charakteristik seiner Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik im Zusammenhange seiner nationalen Politik). Jena 1909 (Auszug aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III).

Gerloff, Wilh.: Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches. Jena 1913.

Hirth, G. und Seydel, M.: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. München und Leipzig 1893.

Lenz, Max: Geschichte Bismarcks. Leipzig 1902.

Poschinger, H. Dr. Ritter von: Fürst Bismarck als Volkswirt. Bd. I, Berlin 1889.

— Fürst Bismarck als Volkswirt. Bd. II, Berlin 1890.

Reinhardt, Fr.: Die neuen Steuergesetze (Einführung in die neuen Steuergesetze — Übersichten über die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht — Wortlaut der zehn neuen Gesetze). Berlin 1934.

Rosin, Dr. Heinrich: Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches. München und Leipzig 1898.

Schmoller, Gustav: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre (zwei Bände). München und Leipzig 1919.

— Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. Berlin 1921.

Schwerin von Krosigk, Graf: Nationalsozialistische Finanzpolitik (Kieler Vorträge 41), Jena 1936.

— Wirtschaft und öffentliche Finanzen. Leipzig 1934.

Wagner, Dr. Adolph: Das Reichsfinanzwesen. Separat-Abdruck aus v. Holtzendorffs „Jahrbuch für Gesetzgebung". Leipzig 1872.

— Finanzwissenschaft. Dritter beschreibender Teil, 1. Buch: Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart. Leipzig 1910.
— Finanzwissenschaft. Vierter Teil, Spezielle Steuerlehre (Praxis der Besteuerung). Leipzig 1899.
Zeitlin, Leon Dr.: Fürst Bismarcks sozial-, wirtschafts- und steuerpolitischen Anschauungen, Leipzig 1902.
Zuchardt, Karl Dr.: Die Finanzpolitik Bismarcks und der Parteien im Norddeutschen Bunde. Leipzig 1910.

A. Vorbemerkung.

Wenn wir uns über die finanz- und steuerpolitischen Grundanschauungen des Altreichskanzlers und über deren Wesen, Ziele und Zweckmäßigkeit Rechenschaft zu geben versuchen, so stehen wir vor verschiedenen sehr erheblichen Schwierigkeiten. Einmal ist es die Größe der Persönlichkeit, insbesondere in außenpolitischer Beziehung, die unsere objektive Grundeinstellung zu den uns gestellten Problemen erschwert. Zweitens ist die zeitliche Distanz, die wir zum zweiten Deutschen Reich und damit zu den Anschauungen seines Begründers gewonnen haben, noch zu kurz, als daß wir leidenschaftslos und ohne eine persönlich gefärbte Grundhaltung zu den Dingen Stellung nehmen könnten. Drittens leben wir in einer Zeit, die uns vielleicht dazu geneigt macht, aus unserer Zustimmung zu den uns bewegenden gegenwärtigen Aufgaben und Ideen auch in Bismarcks Ideenwelt Dinge hineinzulegen, die vielleicht mit dem wahren Wesen der Bismarck'schen Gedankenwelt nicht vereinbar sind. Bezüglich der Behandlung finanzwirtschaftlicher Fragen kommt noch hinzu, daß es keine zeitlose Finanzwirtschaft und auch in der Realität keine reine Finanzwirtschaft der Verkehrswirtschaft gibt. Der Staat und seine Aufgaben sind in erster Linie eine Schöpfung des menschlichen Geistes, und in ihnen prägen sich nicht „zeitlose Tendenzen" aus, wie z. B. im Gossen'schen Gesetz der Bedürfnisbefriedigung.

Es gibt nämlich keine Bedürfnisse, die der Staat zum Kollektivbedürfnis erklären m ü ß t e, aber auch keine, die er nicht zum Kollektivbedürfnis erklären k ö n n t e. Wesen und Aufgaben der Finanzwirtschaft sind somit jeweilig zeitgebunden und erhalten weitgehend ihr Gepräge durch die mit der Führung der Finanzwirtschaft betrauten Staatsmänner. Wollen wir die finanz- und steuerpolitischen Anschauungen eines Staatsmannes wie Bismarck aus seiner Ideenwelt und seinen staatsmännischen Maßnahmen herausarbeiten, so müssen wir zunächst die den Staatsmann beherrschende Staatsauffassung klar herausstellen. Sie ist die unverrückbare Basis, von der wir auszugehen haben, und wir müssen uns hüten, bereits mit einem gewissen Wunschbild an die Ideenwelt bzw. die staatspolitischen Maßnahmen des Staatsmannes heranzugehen. Aus diesem Grunde können wir auch zum Ausgangspunkt unserer Untersuchungen nicht ohne Einschränkung die über Bismarck bisher erschienene Literatur machen, denn sie

weist häufig den erheblichen Mangel auf, nicht Bismarcks Anschauungen und Einstellung zu unseren Problemen aufzuzeigen, sondern die des jeweiligen Verfassers, welcher gelegentliche Äußerungen Bismarcks je nach seiner Einstellung zur Grundlage seiner Ausführungen macht, ohne aber Bismarck in seiner Gesamtheit gerecht zu werden. Die Literatur dürfte uns demnach manchmal sehr in die Irre leiten. Wir werden also zur Grundlage unserer Untersuchungen persönliche Äußerungen und politische Realitäten machen müssen, um Bismarcks finanz- und steuerpolitische Grundanschauungen herauszukristallisieren.

Wenden wir uns zunächst dem Ausgangspunkt unserer Untersuchungen, der Bismarck'schen Staatsauffassung, zu.

B. Die Staatsauffassung Bismarcks.

Wie die Staatsauffassung jedes ernst zu nehmenden Staatsmannes aus seiner Zeit und den durch sie gestellten Problemen herauswächst, so ist auch die besondere Formung der Bismarck'schen Staatsidee aus der preußischen und deutschen Geschichte der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts herausgewachsen. Die Probleme, die im Brennpunkt der Politik standen, waren bekanntlich außenpolitischer Natur. Das Preußen-Deutschland jener Tage war durch die Last der napoleonischen Kriege und deren Folgen durch unheilvolle Friedensverträge schwach in jeder, vor allem aber auch in außenpolitischer Beziehung geworden. Dieser Tatbestand bildet den Grundgedanken der Bismarck'schen Staatsauffassung, der sich von Anbeginn seiner staatspolitischen Laufbahn, d. h. seit seinem Eintritt in den Sächsischen Provinziallandtag und seiner ersten parlamentarischen Rede, durch das Leben des Staatsmannes zieht, also seit dem 17. Mai 1847. Volle nationale Unabhängigkeit und ein großer, nach außen hin vor allen Dingen starker Nationalstaat aller Deutschen waren seine Ziele, und diese Vorstellung formte sein Staatsbild. Die politische Zerrissenheit Deutschlands im Gegensatz zu den festgefügten nationalen Einheiten wie Frankreich und England lassen den Gedanken der Einheit immer notwendiger und größer erscheinen.

Wenn also dem Staatsmann Bismarck von Anbeginn seiner Laufbahn an der Einheitsstaat aller Deutschen als Hochziel vor Augen schwebte, so bleibt dabei nicht zu vergessen, daß er diesen einheitlichen Nationalstaat nicht jenen Vorbildern, die die großen Nationalstaaten Frankreich und England boten, nachzubilden gedachte; ihm schwebte ein Staat vor, in dem die stärksten Seiten des deutschen Wesens voll gewahrt bleiben unter gleichzeitiger Ausschaltung der sich

aus dem deutschen Wesen für einen Einheitsstaat ergebenden Schwierigkeiten und Mängel. Was er also überwinden wollte, das war der typische deutsche Individualismus in staatspolitischer Beziehung. Aus diesen Gründen wendet er sich gegen alle Politiker und Wissenschaftler, die glauben, durch eine Kopie des französischen, englischen oder gar belgischen Staatswesens den deutschen Nationalstaat schaffen zu können, weil eben hierdurch arteigene deutsche Wesenszüge unterdrückt worden wären. Es wäre ein Staatengebilde entstanden, das dem deutschen Wesen und der deutschen Tradition nicht entsprochen hätte. Bismarck glaubte an das Nationalbewußtsein des deutschen Volkes, und er hoffte, mit Hilfe dieses Nationalbewußtseins seine Staatsauffassung selbst im Gegensatz zu den Belangen der Dynastien auf den deutschen Fürstenthronen durchsetzen zu können. Was er vertrat, waren nicht nur preußische, sondern gesamtdeutsche Interessen. Aus dieser Erkenntnis heraus ergibt sich für ihn auch der bewußt provozierte Gegensatz zu Österreich, der, mit diplomatischem Geschick auf die Spitze getrieben, durch kriegerische Auseinandersetzungen seine Erledigung fand und die nationalen Belange Deutschlands endgültig von den Belangen Österreichs und des Hauses Habsburg schied.

Der deutsche Nationalstaat, der dem Bismarck'schen Gedankenbild entspricht, und der nach außen wie innen als festgefügte Einheit erscheinen soll, erhält von Bismarck eben jene Aufgaben zugedacht, wie sie jeder Nationalstaat zu erfüllen hat: Einheit und Stärke nach außen, sowie Einheit und Stärke nach innen. Der Staat soll in der Lage sein, alle Aufgaben, die zum Wohle der Allgemeinheit übernommen werden müssen, zu übernehmen nach außen wie nach innen. Bismarck ist sich darüber klar, daß die Einheit nach außen so lange nur Schein ist, so lange die Einheit nach innen nicht geschaffen wurde und jeder Staatsbürger seine privaten Interessen den Interessen des Staates und damit der Allgemeinheit unterordnet. Er lehnt es jedoch ab, die Belange des einzelnen durch den Staat etwa zu beschneiden, sondern er wünscht, daß alle diejenigen Aufgaben, die sinnvoller durch den einzelnen durchgeführt werden können, nicht vom Staate selbst übernommen werden. Nur dort, wo die Belange der Gesamtheit, d. h. der Nation, oder eine dauernde Benachteiligung einzelner Gruppen von Staatsbürgern auf dem Spiele steht, verlangt er ein Eintreten des Staates. Die Aufgaben des Staates sind für ihn Schutz und Wahrung der Belange der Nation nach außen und Angleichung der Interessen nach innen.

Eine wesentliche Grundlage, den erstrebten Staatszweck: Stärke nach außen, Sicherheit nach innen durch Interessenausgleich, verstärkt durch die Förderung des Wohlergehens aller Staatsbürger, zu verwirklichen, sieht Bismarck in dem Verhältnis des Staates zum Christentum. Wenn er sagt, daß „jeder Staat, wenn er seine Dauer gesichert sehen, wenn er die Berechtigung zur Existenz nur nachweisen

will, sobald sie bestritten wird, auf religiöser Grundlage sich befinden muß“ [1]), so ist damit seine Einstellung zu einem positiven Christentum und dessen Bedeutung für die Verwirklichung der Staatszwecke klar gekennzeichnet. „Erkennt man“, so sagt er, „die religiöse Grundlage des Staates überhaupt an, so glaube ich, kann diese Grundlage bei uns nur das Christentum sein“.

Seine Bestrebungen zur Förderung des Allgemeinwohls finden auch von dieser Grundlage aus eine Erklärung, obwohl er sich weiterhin zweifellos klar darüber ist, daß eine Förderung des Wohlergehens aller Bürger die innere Ordnung und Sicherheit eines Staatswesens günstig beeinflußt. Die Art, wie Bismarck den Staatszweck sieht, vor allem die starke Betonung des Gemeinwohls deuten schon darauf hin, daß Gedankengänge organischer Staatsauffassung ihm keineswegs fremd sind: Die Gemeinschaft steht in seiner Gedankenwelt im Vordergrund, nicht das Individuum [2]).

C. Staat und Wirtschaft in Bismarcks Gedankenwelt.

Aus diesen Gründen besteht für Bismarck das Problem des wirtschaftlichen Gegensatzes von Staat und Gesellschaft nicht. Staat und wirtschaftende Gesellschaft müssen sich nach Bismarck gegenseitig ergänzen und in ihren jeweiligen Aufgaben gegenseitig fördern. Deshalb sind alle Maßnahmen des Staates vor ihrer Ergreifung daraufhin zu prüfen, welche Wirkungen sie auf das gesamte Wirtschaftsleben haben. Dieses gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis zwischen Staat und Wirtschaft kann bewirken, daß die Maßnahmen des Staates sich in ihrer Wirkung in ihr Gegenteil verkehren können, sofern die Wechselwirkungsbeziehungen zwischen Staat und Wirtschaft nicht berücksichtigt werden. So können auch die Maßnahmen, die zur Förderung der Belange der Allgemeinheit ergriffen werden, sich gegenteilig auswirken und der Allgemeinheit zum Schaden gereichen.

Die Aufgaben des Staates sind für Bismarck nicht dauernd die gleichen, sondern sie hängen für ihn in jedem Augenblick ab von den wechselnden innen- und außenpolitischen Forderungen. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß das Hauptgewicht der Aufgaben des Bismarck'schen Zeitalters auf außenpolitischem Gebiete liegt und daß die Wahrung der berechtigten Interessen der Nation gegenüber anderen Nationen die wesentlichste Aufgabe des Staates ist. Vor ihnen haben die innerpolitischen Aufgaben zurückzustehen, bzw. sie haben sich den außenpolitischen Forderungen unterzuordnen. Nur in einem

[1]) Rede vom 15. Juni 1847.
[2]) Vgl. Rosin a. a. O. S. 16—19.

solchen nach außen hin von Schwierigkeiten unberührten starken Staat bleibt die Möglichkeit gegeben, die innenpolitischen Forderungen der einzelnen Interessentengruppen auf das Maß des politisch Sinnvollen zurückzuschrauben, während im anderen Falle eine außenpolitisch schwierige Situation einzelnen Interessentengruppen die Möglichkeit gibt, ihre Belange auch dann durchzusetzen, wenn sie mit den Belangen der Allgemeinheit nicht vereinbar sind. Der nach außen hin schwache Staat ist häufig nicht in der Lage, diesen Gruppen den nötigen Widerstand entgegenzusetzen; er wird häufig gezwungen, gegen bessere Erkenntnis Konzessionen an diese Gruppen zu machen. In diesem Ausgleich der berechtigten Interessen der einzelnen Wirtschaftssubjekte und der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gesamtheit bestehen mithin die innerpolitischen Aufgaben des Staates. Der Staat darf also nach innen nur das hemmen, was den Belangen der Allgemeinheit zuwiderläuft und hat die Aufgabe, alle jene Dinge zu fördern, durch welche die Belange der Allgemeinheit gefördert werden können. Es ist daher irrig, Bismarck den Gedanken des Wohlfahrts- oder Versorgungsstaates zu unterschieben. Sein Staat hat nicht die Aufgabe, dem einzelnen jene Aufgaben aus der Hand zu nehmen, die sinnvoll nach seiner Meinung am besten durch den Selbsterhaltungstrieb jedes einzelnen gefördert werden können.

Zur gleichen Erkenntnis kommt Rosin, der den Versuch unternimmt, aus Bismarcks Reden und Schriften die Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre herauszuarbeiten, wenn er sagt: „Ein anderes, für die wohlfahrtsfördernde Tätigkeit des Staates maßgebendes Moment ist die der Allseitigkeit des Staatszweckes gegenüberstehende Subsidiarität desselben. Keine Aufgabe ist dem Staat an sich fremd; aber er soll als höchster und äußerster der menschlichen Verbände nur diejenigen sozusagen in eigene Regie nehmen, welche nicht ebenso vollkommen von den Einzelnen und ihren engeren, im Staate bestehenden oder von ihm selbst ins Leben zu rufenden Vereinigungen erfüllt werden können.“ [3]).

Alle diejenigen also, die Bismarck mit dem Gedanken des Wohlfahrts- oder Versorgungsstaates in Verbindung bringen, leiten die Bismarcksche Staatsauffassung nicht aus seiner persönlichen ausdrücklich oder stillschweigend bekundeten Anschauung ab, sondern sie führen den symptomatischen Beweis durch die Anführung innerpolitischer Maßnahmen des Altreichskanzlers. Eine solche Deduktion, die natürlich möglich ist, führt sehr weit von den wahren Anschauungen Bismarcks ab. Wenn Bismarck beispielsweise für eine Sozialversicherung eintritt, so tut er das nicht, um dem einzelnen die Verantwortung für sich selbst aus der Hand zu nehmen, sondern vielmehr, um die berechtigten Interessen der Arbeiter dem Unternehmer gegenüber zu vertreten.

[3]) Rosin a. a. O. S. 9.

D. Die finanzgeschichtlichen Grundlagen des Bismarck'schen Zeitalters.

Alle finanz- und steuerpolitischen Maßnahmen sind das Ergebnis eines Zusammenwirkens von Tatbeständen allgemeinwirtschaftlicher, finanzwirtschaftlicher und politischer Art. Will man die finanz- und steuerpolitischen Maßnahmen eines bestimmten Staatsmannes darstellen und untersuchen, so ist es deshalb unerläßlich, sich vorher ein Bild zu machen von dem Verlauf der allgemeinen Finanzgeschichte der betreffenden Zeit; d. h. man muß zuvor alle jene Tatbestände aufzeigen, die für die Entwicklung der Finanzwirtschaft und damit für die finanz- und steuerpolitischen Maßnahmen des betreffenden Staatsmannes von Bedeutung gewesen sind.

Auf die vorliegende Untersuchung bezogen, ergibt sich daraus die Forderung, auf die allgemeine Finanzgeschichte der Jahre näher einzugehen, in denen Bismarck stärksten Anteil an der Gestaltung der Finanz- und Steuerpolitik Preußens und damit des Reiches nahm, die Jahre also von 1862 bis 1890.

Es handelt sich mithin darum, zum besseren Verständnis der finanz- und steuerpolitischen Anschauungen und Maßnahmen Bismarcks, die uns in den folgenden Kapiteln beschäftigen werden, hier einen Überblick über das Finanzwesen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins, sowie des Kaiserreiches bis zu Bismarcks Abgang von der Bühne der Politik zu geben.

Ein näheres Eingehen auf den Zeitabschnitt von der Übernahme des Ministeriums durch Bismarck bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes — also von 1862 bis 1866 — erübrigt sich, da erst die Herstellung des Norddeutschen Bundes, die Bismarcks staatsrechtliche Stellung von Grund auf ändert, Bismarck umfangreichere Machtbefugnisse und größere Verantwortlichkeit einräumt. Im übrigen befanden sich die Finanzen Preußens bis zum Jahre 1866 nach Bismarcks eigenen Worten „fortdauernd in günstiger Lage"; [4]) eine Veranlassung, sich mit finanzwirtschaftlichen Fragen eingehend zu beschäftigen, lag also in diesem Zeitabschnitt für Bismarck nicht vor.

Der Zollvereinigungsvertrag von 1867 war das Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Norddeutschen Bund als schon bestehendem einheitlichem Zollgebiet einerseits (die Gründung des Norddeutschen Bundes erfolgte im Jahre 1866) und den süddeutschen Staaten andererseits. Über die wirtschaftliche Bedeutung hinaus, die darin bestand, daß die einzelnen Mitgliedstaaten aus ihrem Steuersystem die Zölle und den größten Teil der Verbrauchssteuer zu-

[4]) Vgl. hierzu Rede zur Eröffnung des Preußischen Landtages vom 13. Januar 1866.

gunsten des Zollvereins aussonderten, hatte der Zollvereinigungsvertrag auch noch eine politische Bedeutung, da ein Staat nur dann Mitglied werden konnte, wenn er außer den zoll- und steuerpolitischen Forderungen auch den zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Bündnisverträgen zustimmte. Die Organisation des neuen Zollvereins bestand in dem Zollparlament und dem Zollbundesrat. Das Zollparlament setzte sich zusammen aus dem Reichstag des Norddeutschen Bundes und den Abgeordneten der süddeutschen Mitgliedsstaaten. Der Zollbundesrat wurde aus dem Bundesrat des Norddeutschen Bundes und den Delegierten Süddeutschlands gebildet. Die Gesetzgebung über das Zollwesen und die gemeinsamen Verbrauchssteuern wurde dem Zollparlament und dem Zollbundesrat übertragen. An Stelle der beim alten Zollverein zur Beschlußfassung notwendigen Einstimmigkeit traten nunmehr Majoritätsbeschlüsse der beiden Zollvereinsorgane, wobei das Präsidium, das der Krone Preußens zugestanden wurde, ein Vetorecht erhielt. Ebenso wurde die formelle Leitung der Geschäfte, die Vereinskontrolle, die Einberufung des Parlaments und des Zollbundesrates der Präsidialmacht Preußens unterstellt.

Unter der Herrschaft des Bundes wurde als erste finanz- und steuerpolitische Maßnahme im Jahre der Gründung eine einheitliche Salzverbrauchssteuer eingeführt, welche die bisherigen vielgestaltigen Steuern und Monopole der Einzelstaaten ersetzte. Im Jahre 1868 folgte eine inländische Tabaksteuer, die nach dem Flächenraum des mit Tabak bebauten Bodens erhoben wurde. Die im gleichen Jahre eingeführte Branntwein- und Biersteuer blieb vorerst auf den Norddeutschen Bund beschränkt.

Die Haupteinnahmequelle des Norddeutschen Bundes blieben die Zölle, die steigende Erträge abwarfen, enttäuschen mußten dagegen die gemeinschaftlichen Steuern auf Rübenzucker und Branntwein, die bei steigender Konsumkraft der Bevölkerung fallende Erträge aufwiesen [5]). Die Aufwendungen für die Militärverwaltung, die nur in den ersten Monaten von den einzelnen Bundesstaaten getragen wurden, vom 1. Januar 1868 aber vom Bund als solchem übernommen wurden, machten bei weitem den Löwenanteil der Ausgaben des Bundes aus. Der Wille zur politischen Einheit hatte aber bald eine Ausdehnung der Bundestätigkeit auch auf andere Gebiete zur Folge. Bereits im zweiten Jahre des Bestehens des Bundes berichtet Miquel, daß die Einnahmen und Ausgaben des Bundes bedeutend angewachsen seien, aber diejenigen, die die nationale Sache verträten, müßten sich freuen, wenn das der Fall wäre, besonders, da die steigenden Auf-

[5]) Der Grund für die trotz steigender Konsumkraft sinkenden Erträge ist in der unzweckmäßigen Form, in der die Steuern erhoben wurden, zu suchen, die den Erzeugern die Möglichkeit bot, durch Einführung technischer Verbesserungen in das Erzeugungsverfahren die Absichten des Fiskus, bestimmte Mindesterträge aus dieser Steuer zu erzielen, zu durchkreuzen.

gaben des Bundes ja auch eine Verminderung der Aufgaben und dementsprechend auch der Ausgaben der Einzelstaaten bedeuteten.

In jedem Staatswesen, das aus einer Reihe von Einzelstaaten zu der loseren Bindung eines Staatenbundes oder der festeren eines Bundesstaates sich entwickelt hat, taucht die Frage des sog. Finanzausgleichs auf, die Frage nach der zweckmäßigsten Verteilung der Steuerobjekte und Steuererträge unter die einzelnen Steuerhoheitsträger.

Im Norddeutschen Bund war dieser Finanzausgleich nun derart gestaltet, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben des Bundes, soweit die Zölle und die gemeinsamen Steuern nicht ausreichten, durch sog. Matrikularbeiträge von den einzelnen Bundesstaaten hergestellt werden sollte. Diese Form des Finanzausgleichs muß jedoch als eine völlig unvollkommene Lösung bezeichnet werden, einmal, weil die Beiträge nach der Kopfzahl der Mitgliedstaaten festgesetzt wurden und weiter, weil wegen der nie genau feststehenden Höhe der Beiträge ein gewisser Unsicherheitsfaktor in die Finanzgebahrung der Länder, aber auch des Reiches hineingetragen wurde. Das Problematische dieser Lösung wurde auch damals schon empfunden, und man bezeichnete die Einführung der Matrikularbeiträge nur als eine vorläufige Maßnahme. Tatsächlich hat sich dann aber in der weiteren Entwicklung die zunächst nur als provisorisch gedachte Ordnung sehr lange behauptet. Die partikularistische Tendenz der einzelnen Länder war eben zu groß, als daß diese ihre Steuerquellen aus der Hand gegeben hätten. So befand sich die Staatenbundsgewalt immer in einer gewissen Abhängigkeit von den Ländern.

Worin die Hauptmängel dieser unvollkommenen Lösung bestanden, das wurde schon in der ersten Etatsberatung des Bundes von den Vertretern einiger Kleinstaaten deutlich ausgesprochen: „Die auf die Steuerkraft der einzelnen Länder gar keine Rücksicht nehmenden Matrikularumlagen führen eine sehr ungleichmäßige und für die kleineren stark bevölkerten Länder so übermäßige Belastung herbei, daß eine solche Last überall nur für kurze Zeit zu tragen sei".

In der Tat konnte eine Lastenverteilung nach Maßgabe der Kopfzahl der Bevölkerung niemals dem Grunderfordernis einer gerechten Verteilung der Steuerlast, wie der Gedanke der nationalen Gemeinschaft sie fordert, gerecht werden.

Dem hat auch Bismarck einmal beredten Ausdruck gegeben, indem er darauf hinwies, daß bei einer derartigen Lastenverteilung der einfache Holzhauer im Thüringischen genau so bewertet würde wie der reiche Hanseate. [6]).

[6]) Vgl. hierzu die Reichstagsrede vom 2. Mai 1879: „..... Diesem Zustand muß ein Ende gemacht werden, denn die Matrikularumlage ist ungleich und ungerecht in ihrer Verteilung. 100 000 Bewohner von Thüringen oder Waldeck können nicht ebensoviel bezahlen an Matrikularbeiträgen wie 100 000 Bewohner von Bremen oder Hamburg."

Aber nicht allein die kleineren Länder wurden durch die Matrikularumlagen hart getroffen, schon im Jahre 1868 erstrebte sogar der führende Bundesstaat Preußen dringend eine Finanzreform, da die Finanzen sich ungünstig entwickelt hatten und die Matrikularbeiträge immer drückender wurden.

Der preußische Haushalt war durch den Gebietszuwachs nach 1866 stark belastet worden, da der Ausgabensteigerung durch die Gebietserweiterung nicht ein entsprechender Einnahmezuwachs gegenüberstand.

Durch eine gleichzeitig eintretende Kreditklemme und durch mehrere aufeinanderfolgende ungünstige Ernten, die die überwiegend landwirtschaftliche Bevölkerung Preußens schwer trafen, wurde die Finanzkrise weiter verschärft.

Um das durch die erwähnten Umstände herbeigeführte Defizit im preußischen Haushalt zu decken, schlug der preußische Minister von der Heydt die Beseitigung der Matrikularbeiträge und ihren Ersatz durch die Erschließung neuer indirekter Steuern vor. Bismarck hatte zwar das gleiche Ziel vor Augen, glaubte aber, mit Rücksicht auf den Wert, den der Reichstag der Bewilligung der Matrikularumlagen beimaß, mit Recht, daß ein diplomatischer Umweg sicherer zu diesem Ziel, der Ausdehnung der indirekten Besteuerung und der Abschaffung der Matrikularbeiträge, führe. Aus diesem Grunde empfahl Bismarck eine Erhöhung der preußischen direkten Steuern, um zunächst einmal die preußischen Abgeordneten des Zollparlaments für weitere Bundessteuern zugänglich zu machen. Jedoch ließ die eigenartige Kompetenzenverteilung — nach einem Worte Bismarcks mußte die Regierung damals auf „drei parlamentarischen Kriegsschauplätzen" operieren — auf die verschiedenen Parlamente den Versuch einer Finanzreform scheitern. Das Zollparlament nämlich war zwar zuständig für die wichtigsten indirekten Steuern und sämtliche Finanzzölle, aber ihm stand weder die Bedarfsprüfung noch eine Verwendungskontrolle zu; zudem hatten die süddeutschen Vertreter nur wenig Interesse für rein norddeutsche Belange. Es konnte also vorkommen, daß Einnahmen, deren Kontrolle dem Norddeutschen Bund zustand, vom Zollparlament gebilligt werden mußten, wobei dann unter Umständen der Nutzen dieser Einnahmen durch Verringerung der Matrikularumlagen insbesondere dem preußischen Haushalt zufallen konnte, so daß der preußische Landtag gegebenenfalls als dritter Beteiligter interessiert war.

Diese überaus komplizierte Interessenverflechtung der einzelnen parlamentarischen Mächtegruppen macht es auch verständlich, daß der Versuch, eine Finanzreform in diesem Zeitpunkt durchzusetzen, scheiterte. Deshalb bestand das magere Ergebnis der geplanten Finanzreform schließlich nur in der Einführung einer ziemlich unergiebigen Wechselstempelsteuer und einer Erhöhung der Zuckersteuer. Die Ma-

trikularbeiträge aber blieben bestehen und sollten noch lange die deutsche Finanzwirtschaft beunruhigen.

Wenn auch nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches das Zollparlament im Reichstag aufging, so blieb doch die geschilderte provisorische Regelung des Finanzwesens vorerst bestehen. Dem Reich entstand für die Befriedigung seines Finanzbedarfs ein Helfer in der französischen Kriegsentschädigung, so daß Finanznöte für die ersten Jahre nicht zu befürchten waren. Unter diesen Umständen ist es leicht verständlich, daß eine Neuregelung des Finanzwesens vorläufig in den Hintergrund trat. Außerdem war die neue Reichsverfassung nur unter den größten Schwierigkeiten zustandegekommen, und der alte unheilvolle Partikularismus war keineswegs ausgeschaltet; er blieb weiterhin im ungünstigsten Sinne wirksam und stellte in der Folgezeit immer wieder schwerwiegende politische Aufgaben und vereitelte noch oft Bismarcks Bestrebungen nach Ausbau und Vertiefung der von ihm selbst geschaffenen Einheit.

Da die ohnehin schwierige Frage nach der Form der Zusammengliederung von Reich und Einzelstaaten durch die Einbeziehung finanzwirtschaftlicher Grundfragen nur noch komplizierter gestaltet worden wäre, beließ man es bei der vom Norddeutschen Bund übernommenen Regelung des Finanzwesens. Da dem Reich in kulturpolitischer und sozialpolitischer Hinsicht für die erste Zeit noch keine größeren Aufgaben erwuchsen, und da das siegreiche Heer fürs erste keine Verstärkung benötigte und somit für die Landesverteidigung keine wesentlichen Mittel aufgebracht werden mußten, war es möglich, die unvollkommene Ordnung des Finanzwesens vorerst beizubehalten.

Dem Reich standen also zur Erfüllung seiner Aufgaben die vom Norddeutschen Bund übernommenen Einnahmequellen zur Verfügung: die Zölle, die Salzsteuer, die Tabak- und Zuckersteuer, die Wechselstempelsteuer, sowie die Erträge aus der Branntweinsteuergemeinschaft. Neu hinzu kamen 1871 bestimmte Stempelabgaben und 1872 die Erträge aus der Brausteuergemeinschaft. Jedoch muß bemerkt werden, daß diese Regelung noch keine völlig einheitliche war, ein Teil der Länder hatte sich vielmehr gewisse „Reservate" vorbehalten. So blieben z. B. bis 1887 Bayern, Württemberg und Baden außerhalb der Branntwein- und Biersteuergemeinschaft und zahlten stattdessen dem Reich für den Ertragsausfall sogenannte Ausgleichsbeträge, im übrigen führten sie, nach Landesrecht, eine Sonderbesteuerung des Bieres durch.

Die Matrikularbeiträge nach der Kopfzahl der Bevölkerung blieben weiter bestehen, wenn sie auch nach dem Art. 70 der Reichsverfassung wieder ausdrücklich als provisorische Einnahmequelle bezeichnet wurden.

Der Art. 70 der Reichsverfassung, der die staatsrechtliche Grund-

lage für die Deckung des Reichsfinanzbedarfs enthielt, bestimmte hierüber folgendes:

„Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden".

Daß die Beibehaltung der Matrikularumlage nur als eine provisorische Einrichtung gedacht war, geht eindeutig aus dem angeführten Wortlaut: „solange nicht Reichssteuern eingeführt sind" hervor. Wenn die Reichsfinanzgesetzgebung trotzdem noch lange an dieser Regelung festhielt, so ist das nur aus politischen Gründen zu verstehen. Daß es keineswegs Absicht der Verfassung war, eine Abhängigkeit der Finanzen des Reiches von denen der Bundesstaaten herbeizuführen, läßt die Fassung des Art. 70 der Reichsverfassung deutlich erkennen.

Das bestehende System hatte für das Reich zwar den Vorteil, daß es niemals ein ungedecktes Defizit aufzuweisen hatte, entstand ein Defizit, so war seine Deckung durch die Matrikularumlagen gesichert. Aber die dieser Regelung anhaftenden Nachteile (der Unsicherheitsfaktor, der durch die Matrikularumlagen in die Finanzgebarung des Reiches hineingetragen wurde, die durch diese Umlage bedingte Abhängigkeit des Reiches von den einzelnen Ländern in finanzieller Hinsicht sowie die ungerechte Lastenverteilung, die die Umlagen — erhoben nach der Kopfzahl der Bevölkerung — mit sich brachte) überwogen bei weitem diesen einen Vorteil.

Aus diesem Grunde wurde, wie zur Zeit des Norddeutschen Bundes, schon in den ersten Jahren nach der Reichsgründung auf Abschaffung der Matrikularbeiträge gedrängt. 1875 machte Bismarck einen erneuten Vorstoß, diese Umlagen zu beseitigen oder doch wenigstens einzuschränken, nachdem Miquel bereits im Jahre 1873 erklärt hatte, die Matrikularbeiträge seien „vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit und Gerechtigkeit verurteilt". Allein der Mangel an wirklich geeigneten Fachleuten auf dem Gebiete der Finanzpolitik [7]), sowie vor allem die eigenartige Mischung von Partikularismus, Individualismus und Steuerunlust ließen die Reformversuche Bismarcks von 1875 einmal mehr scheitern, ebenso wie seine späteren

[7]) Gerloff sagt hierzu (vgl. die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches, 1913), daß zur Zeit der Reichsgründung, in der die größten finanziellen Aufgaben zu lösen waren, die Leitung der deutschen Finanzpolitik in den Händen von Männern mit durchaus lauterem Charakter und umfassender Sachkenntnis gelegen habe, es hätten diesen Männern aber die großen reformatorischen Ideen gefehlt.

Finanzreformversuche aus den gleichen Gründen immer wieder scheitern sollten.

Aus der Unmöglichkeit, den Ländern ihre Steuerhoheit über die direkten Steuern zu entreißen, ist Bismarcks Vorliebe für die indirekte Besteuerung – eine Frage, die später noch eingehend behandelt wird — vielleicht auch in etwa zu verstehen.

Da man die Matrikularbeiträge nicht abschaffen konnte, suchte man ihnen wenigstens eine neue positive Seite abzugewinnen, indem man sie nicht nur als das einzige Bewilligungsrecht der Volksvertretung würdigte, sondern auch als Mittel, die Einzelstaaten an der Finanzwirtschaft des Reiches zu interessieren und als ein Mittel, „den Bundesrat zu strenger Prüfung der Etatsaufstellung zu veranlassen [8])."

Aber schon im Jahre 1876 konnte das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben beim Reich nur durch eine Kürzung der notwendigen Mehrausgaben hergestellt werden, Bismarcks Finanzprojekt, der Aufbau der Reichsfinanzwirtschaft auf Finanzzöllen (nach dem Vorbilde Englands) war gescheitert, und die Matrikularbeiträge konnten mit Rücksicht auf die Länder nicht erhöht werden.

Auch die folgenden Jahre sollten keine wesentliche Besserung der Reichsfinanzwirtschaft bringen. Weiter hatte man mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, und so konnte es nicht ausbleiben, daß Bismarcks zweiter Plan von 1875: Erwerb der deutschen Eisenbahnen durch das Reich, ebenfalls scheitern mußte, da der Erwerb der Eisenbahnen im Augenblick keine Entlastung des Reichsetats bedeutet hätte. Im übrigen war man damals allgemein der Ansicht, daß die Rentabilität der Eisenbahnen im steten Sinken begriffen sei. Bismarck aber sah weiter, er sah, welche wirtschaftlichen Vorteile die Vereinheitlichung der Verkehrspolitik mit sich gebracht hätte und daß dem Reiche auf die Dauer erhebliche Einnahmen aus der Übernahme der Eisenbahnen erwachsen wären. Aber die Frage gelangte nicht einmal an den Bundesrat, viel weniger an den Reichstag. Die Mittel, die den Ankauf der Bahnen hätten ermöglichen können, nämlich der nicht für allgemeine Reichszwecke verwandte Teil der Kriegsentschädigung, hatte man zu großzügig an die Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes vergeben.

Überblicken wir diese Periode der Reichsfinanzpolitik bis 1879, so haben wir folgendes festzustellen:

Einnahmen erstehen dem Reich aus mäßigen Finanzzöllen, wenig Schutzzöllen und den Matrikularumlagen; im übrigen zehrte man von der französischen Kriegsentschädigung. In den letzten Jahren dieser Periode, die mit dem Umschwung der Handels- und Zollpolitik um 1879 endet, treten bereits finanzielle Schwierigkeiten auf, ohne daß die notwendige Reform hätte durchgeführt werden können. Bis-

[8]) Gerloff a. a. O. S. 68.

marcks positive Vorschläge: Beseitigung bzw. Einschränkung der Matrikularbeiträge, Verreichlichung der Eisenbahnen, scheiterten. Als einziges positiv zu bewertendes Ereignis dieser nicht gerade imponierenden Entwicklung des deutschen Finanzwesens darf die Loslösung der Mittel für die Militärverwaltung von der alljährlichen Haushaltsbewilligung hier nicht unerwähnt bleiben. Sie erfolgte durch das nach schweren Kämpfen im Jahre 1874 durchgesetzte „Septennat". Die Militärverwaltung erhielt für jeweils sieben Jahre die zu ruhiger Arbeit erforderlichen Mittel zugebilligt. Zweifellos ein politisch und finanzwirtschaftlich hochbedeutsames Ereignis.

Der Umschwung der Handels- und Zollpolitik, der um das Jahr 1879 einsetzte, bedeutete auch zugleich eine Wende in der Finanzpolitik.

Sowohl in der Industrie wie in der Landwirtschaft war ein Stimmungsumschlag klar erkennbar. Unter dem Druck der Krise nach den Gründerjahren wurde vor allem in der Eisen- und Textilindustrie der Ruf nach Wiedereinführung von Schutzzöllen immer lauter. In der Landwirtschaft waren es die großen Verbesserungen auf dem Gebiete des Verkehrs, die es nun ermöglichten, daß die Erträge riesiger Bodenflächen aus Übersee in scharfe Konkurrenz mit den Produkten der heimischen Landwirtschaft traten. Da jene Länder trotz der höheren Transportkosten infolge billiger und guter Böden die Preise der deutschen Erzeugnisse unterbieten konnten, ist die Tendenz der deutschen Landwirtschaft zum Schutzzoll hin durchaus verständlich. Solange die Grundbesitzer Getreide exportiert hatten, waren sie freihändlerisch gesinnt gewesen, als sie sich jetzt aber vom ausländischen Markt verdrängt sahen und auch auf dem Inlandsmarkt eine heftige Konkurrenz vorfanden, da schlug ihre Stimmung um.

Unter diesen Umständen erschien es Bismarck günstig, den Gedanken des „Schutzes der nationalen Arbeit" mit der Gewinnung notwendiger Mehreinnahmen zu verbinden, und er kam deshalb im Winter 1878 mit einem schutzzöllnerischen Programm heraus. Dies war ein erneuter Vorstoß Bismarcks gegen das System der Matrikularbeiträge; denn die Mehreinnahmen aus den Schutzzöllen sollten in erster Linie dazu dienen, „das Reich selbständiger zu stellen". Zwar stimmte der Reichstag dem neuen Zollgesetz zu, durch das ein autonomer Zolltarif mit schutzzöllnerischer Basis geschaffen wurde, aber die eigentliche Absicht der Reichsregierung wurde vereitelt durch die Annahme der sogenannten Frankenstein'schen Klausel. Nach der Frankenstein'schen Klausel sollte derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen im Jahre überstiege, den einzelnen Bundesstaaten gemäß dem Verhältnis, nach dem sie zu den Matrikularumlagen herangezogen würden, überwiesen werden.

Da man auf Grund einer Schätzung annehmen konnte, daß das Reich jährlich mehr als 130 Millionen für seinen Finanzbedarf benötigte, und da dieses Mehr weiterhin durch Matrikularbeiträge, die jeweils vom Reichstag genehmigt werden mußten, aufgebracht werden sollte, blieb die enge Verknüpfung von Reichs- und Bundesstaatsfinanzen bewußt bestehen. So wurden die Bundesstaaten die Nutznießer der steigenden Einnahmen aus den Zöllen und der Tabaksteuer, obwohl die Erhebung auf Rechnung des Reiches erfolgte.

Das Hauptziel, das Bismarck verfolgt hatte, nämlich die stärkere finanzielle Unabhängigkeit der Reichsfinanzen, wurde verfehlt, die ursprünglich als provisorisch gedachten Matrikularbeiträge blieben bestehen, ja sie waren jetzt sogar stärker verankert als zuvor.

Hatten hier also wieder einmal die partikularistischen Kräfte gesiegt, so zeigte es sich jedoch sehr bald, daß den Bundesstaaten mit den ihnen zufließenden Mehreinnahmen ein Danaergeschenk gemacht worden war, da die zusätzlichen Einnahmen bei den einzelnen Bundesstaaten eine unhaushälterische Ausgabensteigerung zur Folge hatten. Außerdem blieb die günstige Wirkung, die man von der Einführung der Klausel beim Reich erhofft hatte, nämlich eine Drosselung der Reichsausgaben, aus.

So wurde das Reich allmählich zwangsläufig dazu gedrängt, Schulden zu machen, trotz steigender Erträge, insbesondere der Zölle, die im Jahre 1885 eine beträchtliche Erhöhung erfahren hatten. Die Reichsschulden stiegen von Jahr zu Jahr um durchschnittlich 44 Millionen und überstiegen im Jahre 1890 die erste Milliarde.

Um die Mitte der 80er Jahre unternahm der Kanzler noch einmal den Versuch, eine große Reform der Reichsfinanzen durch Einführung eines Monopols auf Tabak und Branntwein durchzusetzen.

Beides wurde jedoch vom Reichstag aus doktrinären Erwägungen heraus abgelehnt.

Erst gegen Ende seiner Kanzlerschaft sollte es Bismarck gelingen, die Zucker- und Branntweinbesteuerung soweit zu reformieren, daß daraus dem Reiche bessere Erträge zuflossen.

Ein abschließender Überblick über diese Periode zeigt uns eine weitere Verschlechterung der Reichsfinanzen, das abermalige Scheitern der Bismarck'schen Reformpläne, die Einführung von Schutzzöllen und der Frankenstein'schen Klausel sowie eine Reformierung der Zucker- und Branntweinbesteuerung.

In Bismarcks Kampf um die Reichseinheit auf finanzpolitischem Gebiet kann man also grundsätzlich drei Etappen unterscheiden:

1. die Zeit von 1847—1866,
2. die Zeit des Norddeutschen Bundes (1866—1871),

3. die Zeit des deutschen Kaiserreichs bis zu Bismarcks Abgang (1871—1890).

Die erste Periode umfaßt Bismarcks parlamentarische Tätigkeit als Abgeordneter, seine gesandtschaftliche Tätigkeit in Frankfurt, Petersburg und Paris und die Zeit von seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes. Sie ist für Bismarck dadurch gekennzeichnet, daß er es an dauernden Versuchen nicht fehlen läßt, das Organ, das an sich lediglich der Schaffung einer wirtschaftlichen Einheit dienen sollte, immer mehr als Grundlage für die Anbahnung einer politischen Einheit zu benutzen, und zwar zunächst durch die Schaffung eines Zollparlamentes, um so allmählich aus der wirtschaftlichen Vereinigung eine politische Einigung entstehen zu lassen. Während in der Periode des Zollvereins als hauptsächlichstes Bindeglied die finanzielle Sanierung Preußens und der Zollvereinsstaaten im Hinblick auf die von Bismarck angestrebte Auseinandersetzung mit Österreich im Vordergrunde stand und alle Maßregeln mit Rücksicht auf die Auseinandersetzung getroffen wurden mit dem Ziele, den Eintritt Österreichs in diesen Zollverein zu verhindern, stehen in der zweiten Periode, also nach der Gründung des Norddeutschen Bundes — und damit nach der Auseinandersetzung mit Österreich — jene Gesichtspunkte im Vordergrund, die Bismarcks Handeln bis zuletzt beherrscht haben: Schaffung einer finanz- und steuerpolitischen Einheit. Dies war sein Ziel im Norddeutschen Bund und bleibt sein Ziel auch im Deutschen Kaiserreich. Es sollte ihm jedoch nicht vergönnt sein, es verwirklicht zu sehen.

Nach der Übernahme des Ministeriums am 23. September 1862 bietet sich ihm dann die Möglichkeit, auch selbst an der Forderung nach einem starken Einheitsstaat und der Erlangung dieses Zieles in finanzpolitischer Beziehung mitzuarbeiten. Diese erste Periode ist also hauptsächlich durch eine preußische Finanzpolitik und Zollvereinspolitik gekennzeichnet, die aber immer im Hinblick auf das Ganze, auf die Idee Bismarcks mit dem Ziel der Einheit gerichtet bleibt. Sie ist gekennzeichnet durch eine eindeutige Stellung gegen Österreich und die konsequente Hinderung des Eintritts Österreichs in den Zollverein.

In der zweiten Periode, nach der Schaffung des Norddeutschen Bundes, treten die preußischen Belange auch in finanzpolitischer Hinsicht für Bismarck zunächst in den Hintergrund. In den Vordergrund treten die Aufgaben des Bundes und die Beschaffung der Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben.

In dieser staatspolitischen Neuschöpfung setzt sofort der Kampf Bismarcks gegen die Matrikularbeiträge ein. Das Organ des Norddeutschen Bundes, das man im wesentlichen als Bismarcks Schöpfung ansehen kann, der Norddeutsche Reichstag, dem sich Bismarck als Reichskanzler zur Seite stellte, der die Vertretung des deutschen Vol-

kes, hervorgegangen aus allgemeinen und unmittelbaren Volkswahlen darstellt, hat sich allerdings genau wie der spätere Reichstag des Kaiserreiches nicht den von Bismarck gehegten Erwartungen entsprechend gezeigt. Sein Glaube an den Willen zur Einheit im Volk über die Sonderinteressen der Einzelstaaten hinaus war es, der ihn dieses Organ schaffen ließ. Glaubte er doch im deutschen Volke den einzigen Verbündeten im Kampfe um die deutsche Einheit zu haben. In dieser Hoffnung auf das Parlament mußte Bismarck sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung stark betrogen sehen; anstatt einer Einheit trat ihm hier ein in Klassen gespaltenes Volk gegenüber und erschwerte ihm seine Aufgabe, die deutsche Einheit gegen die dynastischen Interessen der Gliedstaaten durchzusetzen.

Der Kampf um die politische und finanzpolitische Einheit geht weiter und führt zur Gründung des Deutschen Kaiserreiches unter der Führung Preußens. Aber auch bei dieser Neuschöpfung sieht sich Bismarck gezwungen, Konzessionen zu machen und die Finanzhoheit der einzelnen Gliedstaaten unangetastet zu lassen; das Reich blieb weiter Kostgänger der Gliedstaaten.

Auch Bismarcks Kampf gegen die Matrikularbeiträge geht weiter, ohne daß er sein Ziel: Abschaffung derselben und eine absolute Finanzhoheit des Reiches hätte verwirklichen können. Die Widerstände im Parlament und im Bundesrat und später auch von Seiten des Kaisers sind zu groß; Bismarck mußte an ihnen scheitern.

Soweit der Ablauf der preußischen bzw. deutschen Finanzgeschichte des Bismarck'schen Zeitalters. Ihre Darstellung gibt uns für die im folgenden zu behandelnden finanz- und steuerpolitischen Anschauungen Bismarcks manchen wertvollen Fingerzeig, ja sie macht uns Bismarcks Haltung in finanz- und steuerpolitischen Fragen in vielen Punkten erst verständlich, und darum konnte auf ihre Einführung an dieser Stelle der Arbeit nicht verzichtet werden [9]).

E. Die finanzpolitischen Grundanschauungen Bismarcks.

Staats- und Wirtschaftsauffassung Bismarcks sowie die finanzgeschichtlichen Grundlagen seiner Zeit sind also die drei Faktoren, deren Berücksichtigung zum Verständnis seiner finanz- und steuerpolitischen Anschauungen, deren Untersuchung wir uns nun zuwenden, notwendig ist. Es ist klar, daß Bismarck für den Nationalstaat aller Deutschen, so wie er ihn sich vorstellt, auch eine absolute Finanzhoheit

[9]) Anregung und Unterlagen für dieses Kapital boten die Ausführungen von Professor Dr. W. Vleugels in seiner Vorlesung über deutsche Finanzgeschichte.

verlangt, eine Finanzhoheit, die es diesem Staate möglich macht, alle jene Aufgaben zu erfüllen, die zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit unbedingt erforderlich sind. Er verlangt für diesen Nationalstaat die unbedingte Aufsicht über die Finanzgebarung aller öffentlich-rechtlichen Verbände, eben um zu vermeiden, daß untergeordnete Verbände Maßnahmen ergreifen, die den allgemeinen Interessen zuwiderlaufen. Er will also die absolute Objektshoheit in der Hand des Nationalstaates vereinigen, die Ertragshoheit dagegen auf die einzelnen untergeordneten öffentlich-rechtlichen Verbände verteilen. Die Forderung Bismarcks nach einer unbedingten Zentralisation der Finanzen beim Reich findet also keine Ausdehnung auf die Steuerverwaltung. „Diejenigen Zwecke, die der einzelne erfüllen kann, wäre es Torheit, für eine Korporation oder gemeinsam in die Hand zu nehmen. Diejenigen Zwecke, die die Gemeinde mit Gerechtigkeit und Nutzen erfüllen kann, wird man der Gemeinde überlassen", sagt er in seiner Reichstagsrede vom 15. April 1884. Damit erkennt Bismarck den untergeordneten Verbänden (Gemeinden) zwar keine eigene Finanzgewalt, wohl aber eine eigene Finanzwirtschaft zu.

Diese grundsätzlichen finanzpolitischen Anschauungen Bismarcks sind zum Teil 1918 und zum anderen Teil im Laufe der jüngsten Vergangenheit erst verwirklicht worden. Bismarck erkannte von Anbeginn, daß eine richtige und kluge Finanzgebarung den Lebensnerv eines Staates bedeutet und daß von der Aufsicht und Übersicht über die Finanzen die dauernde Erfüllung der Aufgaben, die sich der Staat gestellt hat, abhängt. Ein Staat, dessen Finanzhoheit von untergeordneten öffentlich-rechtlichen Verbänden abhängig ist, der also — wie Bismarck sich gelegentlich ausdrückt — ein Kostgänger der einzelnen Länder ist, ist in seinem dauernden Bestande erheblich gefährdet, weil er unter Umständen außerstande ist, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen aus Mangel an Mitteln. Außerdem fehlt ihm die Übersicht über die finanzpolitischen Möglichkeiten des Staates und damit die Umgrenzung seiner Aufgaben. Das, was Bismarck im Laufe der Zeit hat schaffen können, mußte immer, wie wir sahen, den Einzelstaaten bzw. dem Parlament, bei dem er als Ganzem ein besseres finanzpolitisches Verständnis und ein stärkeres nationales Wollen vorausgesetzt hatte, abgerungen werden. Oft begriff das Parlament die Notwendigkeit bestimmter Aufgaben nicht, oder es entstand ein Widerspruch in sich, wenn es dem Staate neue Aufgaben stellte oder den Aufgabenkreis erweiterte, ihm aber die Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben verweigerte.

Durch die finanzpolitischen Anschauungen Bismarcks, wo und unter welchen Umständen wir sie auch immer finden, zieht sich immer klar erkennbar der Gedanke, das Gemeinwohl auch durch die zu treffenden finanzpolitischen Maßnahmen zu fördern. Er tritt deshalb

überall dort, wo formelle Gesetze dieser Art den wirtschaftlichen Belangen der Allgemeinheit zuwiderlaufen, entschieden für deren Beseitigung oder Abänderung ein. Er verlangt eine lebensnahe Gesetzgebung, insbesondere in allen finanzpolitischen Fragen, und hält es für unverantwortlich, wenn ein Finanzminister die Erfüllung notwendiger Staatsaufgaben mit der Begründung der Unmöglichkeit der Mittelbeschaffung ablehnt. Nicht Sparen und absolut möglichst wenig ausgeben, sei die wesentlichste Aufgabe des Finanzministers, es komme vielmehr in erster Linie darauf an, die staatliche Mittelbeschaffung so zu organisieren, daß die normale Bedürfnisbefriedigung des einzelnen nicht in Frage gestellt werde. Ferner müsse der durch die Verwendung der staatlichen Mittel für die Allgemeinheit entstehende Nutzzuwachs größer sein als der Nutzentgang, der dem einzelnen durch den Mittelentzug entstehe. Rüstungsausgaben mögen beispielsweise im Augenblick dem einzelnen noch so unsinnig erscheinen, wenn es dem Staatsmann aber damit gelänge, den Frieden bzw. den Schutz der Nation zu sichern, so sei dadurch der Nutzen, der der Allgemeinheit gestiftet sei, größer als der Nutzentgang, der ihr durch das Tragen der Lasten im Augenblick auferlegt würde. Den finanzpolitischen Grundregeln Bismarcks entspricht es, nur dort Bedürfnisse kollektiv zu befriedigen, wo es die Belange der Allgemeinheit erfordern und auch nur die hierzu unbedingt notwendigen Mittel der Privatwirtschaft zu entziehen, keinen Pfennig mehr [10]), und auf der anderen Seite den privaten Wirtschaften diese Mittel auf eine Weise zu entziehen, die ihnen ihr nationales Bewußtsein nicht untergräbt und sie gegen den Staat nicht in Widerspruch setzt [11]). Nach Bismarck ist es also Sache des Finanzpolitikers, zunächst einmal den Umfang der vom Staat zu übernehmenden Aufgaben klar abzugrenzen, wobei jeweils nur solche Aufgaben zu übernehmen sind, die eben unbedingt vom Staate übernommen werden müssen, sofern die Belange der Allgemeinheit nicht Not leiden sollen; ferner muß der Finanzpolitiker sich über den Umfang der hierzu erforderlichen Mittel und deren leichteste Beschaffungsmöglichkeit einen genauen Überblick verschaffen. Damit nimmt auch Bismarck die bekannten vier Smith'schen Steuerregeln an: Billigkeit, Bequemlichkeit, Bestimmtheit und Gleichmäßigkeit. Die sich so nach Bismarcks Reden und Schriften aus den Staatsaufgaben ergebenden finanzpolitischen Anschauungen lassen es jedoch nicht zu, Bismarck als Staatssozialisten im lehrmäßigen Sinne

---

[10]) Vgl. hierzu Reichstagsrede vom 26. April 1879: „Das Geld bleibt für alle Verhältnisse, die nicht der staatlichen Gesamtheit zu ihrer Pflege notwendig bedürfen, besser in der Tasche der Steuerpflichtigen; wenn die Regierung irgendwie in der Lage ist, es dort lassen zu können, so findet es dort die fruchtbarste Verwendung".

[11]) Vgl. hierzu Reichstagsrede vom 28. März 1881: „.... es ist die Pflicht der Regierung, bei der Besteuerung die Zufriedenheit des Volkes zu erstreben".

zu bezeichnen. Eine Verstaatlichung der Erzeugungsmittel ganz oder auch nur teilweise liegt ihm vollkommen fern; auch wenn er sich gelegentlich für eine Verstaatlichung der Eisenbahnen einsetzt, so sind es nicht staatssozialistische Erwägungen im eigentlichen Sinne, die ihn hierzu führen, sondern vielmehr die Belange der Allgemeinheit — nach Bismarck salus publica —, die stets die Richtschnur seines staatspolitischen Denkens und Handelns gewesen sind.

F. Die steuerpolitischen Grundanschauungen Bismarcks.

I. In Allgemeiner Betrachtung.

(Seine Stellungnahme zum Problem der direkten und indirekten Besteuerung).

Haben wir bei der Darstellung der finanzpolitischen Grundanschauungen Bismarck vom allgemeinen Gesichtspunkt aus betrachtet, eine weitgehende Übereinstimmung seiner Anschauungen mit den Anschauungen der herrschenden Theorie feststellen können, so werden wir im Folgenden bei der Darstellung der Elemente des Bismarckschen Steuersystems Gelegenheit haben, auch weitgehende Abweichungen der Bismarck'schen Auffassungen von der herrschenden Steuerlehre kennen zu lernen. Wir sind uns dabei bewußt, daß die positive Gesamtwürdigung der Größe der Persönlichkeit Bismarcks nicht beeinflußt werden kann, auch wenn wir — ausgerüstet mit den Erkenntnissen unserer Zeit — in einigen Sonderfragen der Steuerpolitik mit den Bismarck'schen Anschauungen nicht übereinstimmen können.

Die aus den oben skizzierten finanzpolitischen Anschauungen folgenden Auffassungen über das Steuerwesen sind ebenfalls knapp und klar und ergeben sich aus dem zweiten Teil der Bismarck'schen finanzpolitischen Grundregeln, nämlich, die für die Staatsaufgaben erforderlichen Mittel der Wirtschaft möglichst leicht und reibungslos zu entziehen.

„Sie wissen, daß ich ein Feind der direkten, ein Freund der indirekten Steuern bin". Mit diesem Bismarck'schen Ausspruch, der sich in seiner Reichstagsrede vom 22. Februar 1878 findet, ist Bismarcks Einstellung zur Frage „direkte oder indirekte Besteuerung?" klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht. In zahlreichen Reden und Schriften Bismarcks, die sich mit steuerpolitischen Problemen befassen, finden wir ähnliche eindeutige Bekenntnisse: „Das Ideal, nach dem ich strebe, ist möglichst ausschließlich durch indirekte Steuern den Staatsbedarf aufzubringen", oder: „Ich bekenne mich unbedingt zu dem System der indirekten Steuern".[12])

[12]) Vgl. Reichstagsrede vom 22. November 1875.

Wir können also zu Beginn dieses Abschnittes grundsätzlich feststellen, daß Bismarck die indirekten Steuern unbedingt bevorzugt, die direkten Steuern aber weitgehend ablehnt [13]). Selbst gelegentliche Zustimmungen des Fürsten Bismarck für Zuschläge zu den direkten Steuern können die Richtigkeit dieser grundsätzlichen Feststellung nicht erschüttern. Diese Zustimmungen sind vielmehr als rein politische Maßnahmen anzusehen. Wenn Bismarck beispielsweise im Jahre 1868 [14]) befürwortend für eine Erhöhung der direkten Steuern zur Deckung des Defizits für das Jahr 1869 eintritt, so ergibt sich aus einem Schreiben an den Finanzminister von der Heydt, daß dieser scheinbare Widerspruch zu der sonstigen Haltung Bismarcks in Fragen der Besteuerung lediglich als ein politischer Schachzug zu werten ist. Bismarck ist von der Unpopularität dieser Maßnahme überzeugt, und er glaubt, daß gerade diese Unpopularität zu einer Abschaffung der direkten Steuern führen muß. In demselben Schreiben Bismarcks heißt es wörtlich: „Ich kann nur für Festhaltung der Zuschläge zu den direkten Steuern stimmen, ohne an der Unpopularität dieser Maßnahme im mindesten zu zweifeln. Gerade diese Unpopularität aber wird es erleichtern, an Stelle dieser Zuschläge demnächst vernünftige Steuern zur Annahme zu bringen". Daß Bismarck unter „vernünftigen Steuern" nichts anderes als die indirekten Steuern verstanden wissen will, erfahren wir aus dem gleichen Schreiben, in welchem es weiter heißt: „... das richtige Auskunftsmittel für uns ist Tabak, Petroleum, Gas, Zucker, Branntwein usw.".

Mit der Feststellung, daß Bismarck den indirekten Steuern den Vorrang gegeben hat, können wir uns aber nicht begnügen. Um eine Grundlage für eine gerechte Kritik der Bismarck'schen steuerpolitischen Anschauungen und Maßnahmen zu erhalten, erscheint es vielmehr notwendig, alle die Faktore in Anschlag zu bringen, die Bismarck zur Begründung und Verteidigung seiner Einstellung in Fragen der Steuerpolitik ins Feld führt. Wir werden dabei Gelegenheit haben, zu den einzelnen Argumentationen Bismarcks kritisch Stellung zu nehmen.

Auf eine begriffliche Festlegung der Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden, es mag für den praktischen Zweck genügen, den Sprachgebrauch der damaligen Zeit festzustellen, der unter d i r e k t e n Steuern die Einkommens- und Vermögens- und die Gesamtheit der Ertragssteuern und unter i n d i r e k t e n Steuern alle Verbrauchs- und Verkehrssteuern sowie die Zölle verstand.

Erwägungen rein wirtschaftlicher, aber auch politischer, volks-

[13]) Die absolute Formulierung dieser Stelle wurde bewußt gewählt, um den Tatbestand einmal möglichst eindeutig herauszuste..en; auf gewisse Einschränkungen, die Bismarck gelegentlich macht, wird später noch eingegangen.

[14]) Vgl. S. 9 der Arbeit.

psychologischer und fiskalischer Natur, auf die wir im Folgenden näher einzugehen haben, sind für Bismarck entscheidend für seine Bevorzugung indirekter Steuern.

Wohl der wesentlichste Grund, der Bismarck dazu bestimmte, den indirekten Steuern den Vorrang zu geben, ist in der günstigen psychologischen Wirkung dieser Steuerart zu suchen. „Wer dahin strebt, daß in der Bevölkerung Zufriedenheit herrscht, der wird für die indirekten Steuern sein“ [15]). Das volkspsychologische Moment brachte Bismarck in seiner Steuerpolitik sehr weise in Anschlag, und es läßt sich wohl nicht bestreiten, daß es für den Besteuerten ein weniger fühlbares Opfer bedeutet, wenn er seine Steuern bei jedem Konsumtionsvorgang unmerklich, weil in kleinen und kleinsten Teilmengen bezahlt, als wenn er in Form der direkten Steuern größere Quartalszahlungen zu leisten hat, die ihm lästig und drückend erscheinen und vielfach schwer erschwinglich für ihn sind. Bismarcks finanzpolitisches Ziel ist es, die Steuern so einzurichten, daß die Mittel, die der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigerweise braucht, „mit dem geringsten Druck auf den Steuerpflichtigen aufgebracht werden.“

Dieses Ziel glaubt er nicht mit Hilfe der direkten Steuern erreichen zu können, da diese „mit einer gewissen eckigen Brutalität auf dem Pflichtigen lasten“ [16]). Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang, daß Bismarck als geeignete Steuerobjekte Bier, Branntwein, Wein, Tabak, Tee, Kaffee usw. anführt, nach Bismarck diejenigen Güter, die massenhaft genug verbraucht werden, um einen finanziellen Ertrag zu geben, der sich über den Ertrag der reinen Luxussteuer erhebt. Verbrauchssteuern auf die Befriedigungsmittel der ersten und wichtigsten Lebensbedürfnisse, also auf Brot und Salz, lehnt auch Bismarck grundsätzlich als unsozial ab, ohne aber in der Praxis auf sie zu verzichten.

Wenn wir den volksspychologischen Erwägungen Bismarcks bisher grundsätzlich zugestimmt haben, so bleibt zu bemerken, daß unsere Zustimmung nur eine bedingte sein kann; sie findet ihre Begrenzung einmal in der Höhe der auferlegten Steuer und zum anderen durch die Art des besteuerten Objektes. Verbrauchssteuern auf Güter des lebensnotwendigen Bedarfs, also auf Brot, Fleisch, Salz usw., können sehr wohl „lästig und drückend“ erscheinen, wirklich populär können nur die sogenannten reinen Luxussteuern sein; diese sind aber wegen ihrer geringen Ergiebigkeit für den Staatshaushalt nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Erkenntnis der leichten Überwälzbarkeit indirekter Steuern ist für Bismarck ein weiterer Grund für die Bevorzugung dieser Steuerart. Daß Bismarck, dem weniger theoretische als vielmehr praktische Erwägungen als Leitstern seines Handelns dienten, zu

[15]) Vgl. hierzu Erlaß an Geheimrat Eck vom 18. Oktober 1868.
[16]) Vgl. Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirt, Bd. I, S. 42.

dieser Erkenntnis gelangt, wird jeden aufmerken lassen, der die Überwälzungsmöglichkeit indirekter Steuern kennt. Bismarck erkennt, daß die indirekten Steuern gerade diejenigen sind, welche das Tragen der Lasten, denen man sich in irgend einer Weise doch einmal unterziehen nuß, am meisten erleichtern können, da sie den Vorzug der Selbstentlastungsmöglichkeit (lies: Überwälzungsmöglichkeit) haben, namentlich bei den entbehrlicheren Genußmitteln, bei den sogenannten Luxusgegenständen der großen Menge, die in seinen Augen besonders geeignete Steuerobjekte sind[17]).

Ein näheres Eingehen auf den Fragenkreis der Überwälzung findet sich in einer Bismarckrede vom 22. November 1875: „Ich glaube auch" — so führt Bismarck aus —, „daß die indirekten Steuern sich viel mehr in das Niveau, das Gleichgewicht setzen, in bezug auf die Frage, wer sie denn eigentlich trägt, als man gewöhnlich annimmt. Wenn ich mich an die Biersteuer halte, so bin ich der Meinung, daß auch der Nichtbiertrinker an dieser Biersteuer seinen erheblichen Anteil tragen wird. Er braucht Dienstleistungen in großer Menge, nicht bloß die Dienstleistungen seines Domestiken im Hause, der doch auch an das Bier gewöhnt ist und dasselbe mit in seinem Lohne verlangt, sondern Dienstleistungen, die sich die Handwerker untereinander leisten. Ich werde in dem Paar Stiefel das Bier, das der Schuhmacher zu trinken pflegt und das zu seinen täglichen Bedürfnissen und Gewohnheiten gehört, vergüten müssen pro rata parte, und so könnte man die Beispiele vervielfältigen bis ins Unendliche, durch versteuertes Brot, durch versteuertes Bier, durch versteuertes Fleisch, wird eben jede der Dienstleistungen, die wir voneinander verlangen, um so viel verteuert werden, als nötig ist, um den Dienstleister respektive Verfertiger des gebrauchten Objektes in die Lage zu versetzen, daß er seinen Bedürfnissen nach existieren kann. Ich glaube, daß auf diese Weise die Steuern sich von selbst ins Gleichgewicht bringen."

„Die Berechnung, daß den Arbeitern in den indirekten Steuern viel mehr auferlegt wird, als in den direkten, ist falsch, selbst wenn eine Verteuerung der besteuerten Artikel eingetreten wäre, so ist es ganz sicher, daß sie der Arbeiter nicht in letzter Instanz bezahlt. Er bezahlt sie vielleicht das erste Mal, aber die Abwälzung der Summe auf den Arbeitgeber und vom Arbeitgeber auf den Konsumenten ist eine ganz zweifellose. Das sogenannte eherne Lohngesetz ist nur cum grano salis zu verstehen, es ist in bezug auf die Höhe des Lohnes ganz unzweifelhaft nicht richtig; denn es ist ganz unmöglich, daß auf die Dauer ein Betrieb fortbesteht, dessen Arbeiter nicht das bekommen, was sie zu ihrer üblichen und gebräuchlichen Existenz brauchen"[18]).

[17]) Vgl. hierzu Reichstagsrede vom 22. November 1875 und vom 4. März 1889.

[18]) Vgl. hierzu die Reichstagsreden vom 21. Mai 1869 und 26. März 1884.

In der Tat wäre eine indirekte Besteuerung unbedenklich, wenn die besitzlosen Klassen wirklich in der Lage wären, durch Preissteigerungen oder durch Durchsetzung von Lohnerhöhungen die indirekte Steuerlast auf die zahlungskräftigeren Schultern der besitzenden Klassen abzuwälzen. In einem solchen Falle würde es sich ja nur um ein Vorlegen, nicht aber um ein endgültiges Bezahlen des Steuerbetrages handeln. Es ist aber zum mindesten sehr zweifelhaft, ob eine Überwälzung in jedem Falle gelingt. Die Frage, ob und inwieweit eine Überwälzung gelingt, kann nur jeweils für den Einzelfall nach exakter Prüfung der gegebenen Umstände mit Bestimmtheit beantwortet werden. Die Erkenntnisse der finanzwirtschaftlichen Theorie, daß Starrheit bzw. Elastizität von Angebot und Nachfrage für die Überwälzungsmöglichkeit von ausschlaggebender Bedeutung ist, zeigt, daß man nicht generell behaupten kann, daß die indirekte Steuer auf jeden Fall überwälzt werden kann. So ist es z. B. sehr unwahrscheinlich, daß es dem Arbeiter — wie Bismarck es unterstellt — in jedem Falle gelingt, eine Lohnerhöhung gegen den Arbeitgeber durchzusetzen usw.

Eine Möglichkeit der Steuerwirkung, nämlich daß die steuerlichen Abgaben auf dem Wege des besteuerten Artikels vom Erzeuger zum Verbraucher durch die verschiedenen Stationen des Zwischenhandels in der Hauptsache übernommen werden, so daß der Konsument überhaupt nichts oder aber nur wenig von den Steuern bemerkt, scheint Bismarck als den Regelfall angesehen zu haben. Durch diese unzulässige Verallgemeinerung hat er andere ungünstigere Wirkungsmöglichkeiten, z. B. Verschlechterung der Qualität der Ware, usw. völlig übersehen.

Was wir anerkennen müssen, das ist also die Erkenntnis Bismarcks, daß den indirekten im Vergleich zu den direkten Steuern eine leichtere Überwälzbarkeit anhaftet. Ablehnen müssen wir dagegen die wirklichkeitsfremde Betrachtung. Bismarck glaubte an eine unendliche Diffusion der indirekten Steuern, die sich letztlich in den Preisen aller Waren niederschlagen müsse, ohne dabei die beiden ausschlaggebenden Faktoren: Starrheit bzw. Elastizität von Angebot und Nachfrage zu berücksichtigen, die letztlich entscheiden, ob eine Überwälzung gelingt oder nicht.

Einen weiteren Grund für die Verfechtung der indirekten Steuern sah Bismarck — und für seine Zeit mit Recht — in der Tatsache, daß die indirekten Steuern ein solidarisches, das politische Leben der Einzelstaaten durchdringendes Finanzsystem erweisen und damit ein starkes Bindemittel für die Einheit des Reiches bilden [19]).

Wenn wir uns vor Augen führen, daß Bismarck als der Gründer und Wahrer der deutschen Einheit seine gesamte Politik dem großen

[19]) Vgl. hierzu die Reichstagsrede vom 28. März 1881.

Ziele der Schaffung eines deutschen Einheitsreiches unterordnet, und wenn wir uns weiter an die verderbliche Wirkung der deutschen Uneinigkeit erinnern, dann können wir dieser Bismarck'schen Begründung nur zustimmen. Wir, die wir die Schaffung einer deutschen Einheit in unseren Tagen miterleben, haben tiefes Verständnis dafür, daß Bismarck auch seine steuerpolitischen Maßnahmen in den Dienst der großen Aufgabe stellt.

Auch in diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß zu Bismarcks Zeit die indirekten Steuern Reichs- und die direkten Steuern Landessteuern gewesen sind. Eine Ausweitung der indirekten und eine Einschränkung der direkten Steuern wäre also mit einer finanziellen Stärkung des Reiches und einer Schwächung der Länder gleichbedeutend gewesen. Wir wissen, daß Bismarck den Zustand, daß das Reich „ein lästiger Kostgänger" der Länder sein sollte, als einen großen Übelstand empfunden hat. Immer wieder bekämpfte er diesen Zustand: „Es ist für das Reich unerwünscht, ein lästiger Kostgänger bei den Einzelstaaten zu sein, während es bei richtiger Benutzung der Quellen der freigebige Versorger der Einzelstaaten sein könnte" [20]).

Diese kurze Betrachtung enthält vielleicht einen weiteren Grund für Bismarcks Bevorzugung der indirekten Steuern. Wenn Bismarck auch nicht ausdrücklich seine Forderung nach einer finanziellen Verselbständigung des Reiches mit seiner Forderung nach einem Steuersystem, aufgebaut auf indirekten Steuern, in Verbindung gebracht hat, so liegt die Vermutung, eben weil die indirekten Steuern in den Händen des Reiches gelegen haben, doch nahe, daß zwischen beiden eine enge Verbindung bestand und daß dieser Tatbestand mit entscheidend für Bismarcks Haltung in steuerpolitischer Hinsicht war. Auf diese Möglichkeit hinzuweisen, scheint in diesem Zusammenhange unerläßlich.

Nicht in gleicher Weise können wir der letzten der Bismarck'schen Begründungen, die er aus fiskalischen Gesichtspunkten herleitet, zustimmen. Die Hauptquellen guter Finanzen sind nach Bismarck die indirekten Steuern, denn die für solche Steuern zweckmäßigsten Grundlagen sind die Genußmittel, die massenhaft genug verzehrt werden, um einen finanziellen Erfolg zu gewährleisten [21]). Bismarck hat hier nicht mit den großen Schwankungen des Ertrages gerechnet, die aber für die Finanzpolitik eines Reiches von außerordentlicher Bedeutung sind. Sind in guten Zeiten bei starkem Konsum die Einkünfte des Staates aus indirekten Steuern groß, so liegt die Möglichkeit einer verschwenderischen und unwirtschaftlichen Staatshaushaltung nahe, während in ungünstigen Zeiten, bei Einschränkung des Konsums — namentlich bei Artikeln, die den Luxusgütern nahe kommen, die Bis-

[20]) Vgl. hierzu die Reichstagsrede vom 2. Mai 1879.

[21]) Vgl. hierzu die Reichstagsreden vom 22. Februar 1878 und vom 4. März 1881.

marck bekanntlich als besonders geeignete Steuerobjekte ansieht, wird eine Konsumeinschränkung sehr leicht eintreten — mit erheblichen Ausfällen im Budget zu rechnen sein wird. Ein Aufholen dieser Ausfälle durch Erhöhung der Steuern würde in diesem Falle schwer möglich sein, da eine weitgehende Gebrauchseinschränkung leicht die Folge einer solchen Maßnahme sein würde. Ein Steuersystem, das ausschließlich oder in großem Umfange auf indirekten Steuern basiert, würde also einen Unsicherheitsfaktor in sich tragen, der sich für die Volkswirtschaft eines Landes sehr ungünstig auswirken könnte.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch ein weiterer, unwesentlicherer, weil rein technischer Grund erwähnt, den Bismarck gelegentlich anführt: „Sie werden ja" (gemeint sind die indirekten Steuern), „soweit sie den Konsumenten treffen, nicht besonders, sondern in und mit dem Preise entrichtet", sagt Bismarck in einem Schreiben an den Bundesrat vom 15. Dezember 1878. „Außerdem sind die Erhebungskosten und das Steuerermittlungsverfahren sowie das Steuerbeitreibungsverfahren weit einfacher und weniger schikanös als bei den direkten Steuern" [22]).

War Bismarcks Einstellung zu den indirekten Steuern eine positiv-praktische, so ist sie zu den direkten eine negativ-kritische. Ein näheres Eingehen auf die Gründe, die Bismarck für die Ablehnung der direkten Steuern anführt, erübrigt sich nach dem eben Ausgeführten. Bevorzugt Bismarck nämlich die indirekten Steuern wegen der ihnen anhaftenden günstigen psychologischen Wirkung, so lehnt er die direkten Steuern aus dem gegenteiligen Grunde, der ungünstigen psychologischen Wirkung ab. Oder: bevorzugt er die indirekten Steuern, weil er ihnen eine leichte Überwälzbarkeit zuspricht, so lehnt er die direkten Steuern ab, weil er erkennt, daß ihnen eine gewisse Starrheit anhaftet, die die Selbstentlastungsmöglichkeit ausschließt. Weiter: sieht er in den indirekten Steuern die Hauptquelle guter Finanzen, so macht er den direkten Steuern den Vorwurf geringer finanzieller Ergiebigkeit usw. In gleicher Weise könnten wir mit allen Gründen, die Bismarck für seine Bevorzugung der indirekten Steuer anführt, verfahren; ihre Umkehrung würde die Begründung für Bismarcks ablehnende Haltung den direkten Steuern gegenüber ergeben.

Haben wir bisher alles, was Bismarck für die indirekten bzw. gegen die direkten Steuern anführt, dargestellt und kritisch beleuchtet, so ist es notwendig, an dieser Stelle eine ganz allgemeine kritische Betrachtung folgen zu lassen, die sich vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus gegen eine einseitige Bevorzugung der indirekten Steuern erheben läßt.

Eine unterschiedliche Besteuerung des fundierten und unfundierten

[22]) Vgl. Poschinger Bd. I S. 170.

Einkommens, ein stärkeres Heranziehen der höheren Einkommensklassen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (Möglichkeit der progressiven Besteuerung) läßt sich bei der indirekten Besteuerung nicht durchführen. Bei der indirekten Steuer wird dem Armen und Ärmsten die gleiche Steuerlast auferlegt, wie dem wohlhabenden und reichen Manne. (Lediglich durch den größeren Konsum wird der Reiche ein Mehr an Steuern zahlen, bei jedem einzelnen Konsumtionsvorgang zahlt er aber den gleichen Steuerbetrag wie der ärmste Volksgenosse). Ein Steuersystem, aufgebaut auf direkten Steuern, gibt dagegen die Handhabe einer unterschiedlichen Belastung der Besteuerten nach Maßgabe ihres Einkommens. Wollten wir aber nach dem eben Ausgeführten Bismarck den Vorwurf machen, er hätte durch seine Ablehnung der direkten zugunsten der indirekten Steuern die Prinzipien der Gerechtigkeit mißachtet, so würden wir uns ein falsches Bild von den wirklichen Gegebenheiten machen. Wir wissen, daß Bismarck an eine reibungslose Überwälzbarkeit der indirekten Steuern glaubte, er war überzeugt davon (vgl. Bismarck-Zitate auf S. 22 d. Arb.), daß diese indirekten Steuern in Wirklichkeit nicht von den Konsumenten und den besitzlosen Klassen gezahlt würden, er glaubte vielmehr, daß ihnen die Abwälzung der Steuerlast auf andere, zahlungskräftigere Schultern irgendwie gelingen müsse. Wären Bismarcks Argumentationen richtig, so könnte man vom Standpunkt der Gerechtigkeit keine Einwände gegen eine indirekte Besteuerung erheben[23]). Wir stellen also nur die Einwände, die vom Standpunkt der Gerechtigkeit gegen eine einseitige Bevorzugung indirekter Steuern zu erheben sind, heraus, ohne Bismarck, den die Verkennung der steuerlichen Überwälzungsmöglichkeiten zu einer falschen Beurteilung der Situation führte, einen Vorwurf daraus zu machen.

Der Ausspruch Bismarcks: „Mein Ideal, nach dem ich strebe, ist möglichst ausschließlich durch indirekte Steuern den Staatsbedarf aufzubringen", den wir bereits an einer anderen Stelle anführten, gibt uns Anlaß zu einem weiteren Einwand. Wenn sich schon über die verschiedenen Vorzüge und Nachteile der einen oder anderen Steuerart (indirekte oder direkte) streiten läßt, niemals wird sich darüber streiten lassen, ob eine der beiden Steuerarten als einzige den Platz in einem sinnvollen Steuersystem einnehmen soll. Die Frage darf also nicht lauten: indirekte oder direkte Steuern; sie muß vielmehr lauten: Welches Verhältnis der beiden Steuerarten zueinander ergibt das beste Steuersystem, wobei einmal fiskalische und zum anderen sozialpolitische Gesichtspunkte, die den Prinzipien der Gerechtigkeit Rechnung tragen, berücksichtigt werden müssen. Kein moderner Staat wird ausschließlich durch direkte o d e r indirekte Steuern die Mittel aufbringen können, die er zur Erfüllung seiner im Laufe der Entwicklung immer

[23]) Eine eingehende Stellungnahme zur Frage der Überwälzungsmöglichkeit findet sich auf S. 22 und 23 der Arbeit.

umfangreicher gewordenen Aufgaben notwendigerweise benötigt. Das gegebene Mittel ist ein Steuersystem, in dem sowohl indirekte als auch direkte Steuern ihre Berücksichtigung finden. Der gleichen Auffassung ist Biermer, wenn er sagt: „Es ist dies ein Steuerkompromiß, der auf direkter und indirekter Heranziehung des Einkommens im Sinne der gegenseitigen Ergänzung und gleichzeitiger Entlastung des wirklichen Arbeitseinkommens gegenüber spekulativen Gewinnen beruht“ [24]).

Wenn wir aber Bismarck gerecht werden wollen, so müssen wir darauf verweisen, daß er bereits als Abgeordneter im Jahre 1850 — zu einem Zeitpunkt, wo noch fast niemand daran dachte — für eine stärkere steuerliche Heranziehung des fundierten Einkommens eingetreten ist, also die Notwendigkeit einer direkten Steuerart anerkannte [25]). Allerdings war es nur ein sehr eng umgrenztes Gebiet, das er damit den indirekten Steuern zuerkannte.

Wenn Bismarck immer wieder als leidenschaftlicher Verfechter der indirekten Steuern auftritt, so ist das umso erstaunlicher, als er sich mit dieser seiner Auffassung in einen bewußten Gegensatz zu einer großen Zahl von Politikern und Wissenschaftlern seiner Zeit stellt, die durchweg den direkten Steuern günstiger gesinnt waren.

Von den damals bestehenden zehn Parteien stimmte nur eine, und zwar die konservative Partei, mit Bismarcks steuerpolitischen Anschauungen in etwa überein. Bei allen übrigen, vor allem aber auch bei der damals ausschlaggebenden nationalliberalen Partei, finden wir eine fast entgegengesetzte Einstellung [26]).

---

[24]) Biermer a. a. O. S. 38.

[25]) Vgl. Reichstagsreden vom 5. und 18. Februar 1850.

[26]) In welchem Umfange die Bismarck'schen finanzpolitischen Anschauungen in den politischen Kreisen seiner Zeit eine Ablehnung erfahren, erhellt aus nachfolgender Aufstellung, die die Parteien und ihre zahlenmäßige Vertretung im Reichstag aus dem Jahre 1867 angibt:

Konservative	59	(62)
Freie Konservative Vereinigung	39	(34)
Altliberales Zentrum	27	(16)
Bundesstaatlich-konstitutionelle Vereinigung	18	(21)
Nationalliberale	79	(82)
Freie (liberale) Vereinigung	14	(10)
Fraktion der Linken (Fortschrittspartei)	19	(31)
Polen	13	(11)
Dänen	2	(1)
Wilde	27	(29)
	297	(297)

Abzüglich der Konservativen, die Bismarck bekanntlich zustimmen, ergibt sich folgendes Zahlenbild:

297	(297)
— 59	— (62)
= 238	= (235)

Eine ähnlich weitgehende Ablehnung findet Bismarcks steuerpolitische Anschauung bei den Wissenschaftlern der damaligen Zeit (vgl. Rau, Lorenz v. Stein). Wenn sie den indirekten Steuern überhaupt eine Daseinsberechtigung zusprechen (Vocke spricht den indirekten Steuern sogar jeglichen Steuercharakter ab[27]), so nur deshalb, weil aus praktischen Gründen nicht ganz auf sie verzichtet werden kann. Eine Aufbringung der Mittel für den Staatshaushalt aus indirekten Steuern allein hielt man für undurchführbar; und nur aus diesem Grunde wollte man die indirekten Steuern als Ergänzungssteuern beibehalten wissen.

Eine besonders eingehende Stellungnahme zu Bismarcks steuerpolitischen Anschauungen findet sich bei Adolph Wagner, einem Zeitgenossen des Reichskanzlers. Da Adolph Wagner wohl als der bedeutendste Finanzwissenschaftler des Bismarck'schen Zeitalters anzusehen ist, und da er ferner Bismarck in Fragen der Finanz- und Steuerpolitik beratend zur Seite stand, ist seine Beurteilung des Problems der indirekten Besteuerung in diesem Zusammenhang zweifellos von größtem Interesse. Das Steuerideal Bismarcks ist auch für Adolph Wagner eine unhaltbare Konstruktion.

„Es ist", sagt er, „allerdings kaum in der Finanztheorie, kaum auch bei wirklich unterrichteten Finanzpraktikern, wohl aber bei Staatsmännern als eine Art Ideal der Entwicklung wenigstens der Staatsbesteuerung der Satz aufgestellt worden: Es gälte überhaupt, den Staatssteuerbedarf, wenn nicht ganz allein, so doch zu einem möglichst großen Teil durch indirekte Steuern zu decken, besonders durch Zölle, durch passende innere Verbrauchssteuern, vor allem auf Massen-quasi-Luxuskonsumtibilien und durch Verkehrssteuern unter tunlichster Vermeidung eigentlicher direkter Steuern, oder etwa nur unter Zuhilfenahme solcher, welche die wirklich leistungsfähigeren, wohlhabenderen Klassen ergänzungsweise zur direkten Besteuerung heranzögen (Ehrensteuer). Das war im ganzen das Steuerideal Bismarcks"[28]).

Wenn Bismarck ferner der Überzeugung ist, daß die indirekten Steuern voll überwälzbar sind und damit einen Ausgleich der Steuerbelastung schaffen, wodurch die Einwände, die vom Standpunkt der

---

Von insgesamt 297 Abgeordneten sind also lediglich 59 bzw. 62 seiner Finanz- und Steuerpolitik geneigt, während sie durch 238 bzw. 235 Abgeordnete eine weitgehende Ablehnung erfährt.

Erste Spalte: Zahl der Abgeordneten im konstitutionellen Reichstag, zweite Spalte ( ): Zahl der Abgeordneten im ordentlichen Reichstag. Vgl. hierzu Specht-Schwabe, Die deutschen Reichstagswahlen S. 322 und H. Robolsky, Der deutsche Reichstag S. 50f.

[27]) Vgl. Vocke: Grundzüge der Finanzwissenschaft S. 81ff.

[28]) Adolph Wagner, Finanzwissenschaft III. Teil, 1. Buch S. 278.

Gerechtigkeit gegen diese Steuerart erhoben werden können, zunichte gemacht werden, so sehen wir, daß auch Adolph Wagner gegen diese Auffassung starke Bedenken äußert, gerade wie wir bei der Behandlung der Überwälzungsfrage dies zu tun uns gezwungen sahen. Adolph Wagner führt hierzu folgendes aus: „Bei der Vorliebe für innere Verbrauchssteuern und Einfuhrzölle (gemeint ist Bismarcks Standpunkt), erwartet man von der Einwirkung der Steuerüberwälzung, besonders der Fortwälzung und Rückwälzung, zuviel für eine gerechte oder sonst der Annahme nach wünschenswerte Ausgleichung der Steuerbelastung. Man nimmt zu leichthin an, daß der erste Steuerzahler den verlangten Steuer- und Zollbetrag auf den Preis des betroffenen Artikels schlagen könne, oder daß er, wie beim Einfuhrzoll, den auswärtigen Produzenten und Verkäufer nötigen könne und werde, seinen Verkaufspreis entsprechend zu ermäßigen und so den Zoll zu tragen ... allein dabei werden die Überwälzungsvorgänge viel zu einfach und nur in einer bestimmten Richtung sich vollziehend angesehen“ [29]).

Des weiteren wendet Adolph Wagner sich gegen Bismarcks Annahme, die indirekten Steuern könnten auf jeden Fall durch Einkommenssteigerung auf Dritte fortgewälzt werden. Wenn Bismarck so versuche, die Bedenken gegen die Verteuerung wichtiger Arbeitergenußmittel (z. B. Getränke, Tabak, Zucker), deren Folge eine Steuerüberlastung der unteren Einkommensschichten bedeuten würde, zu widerlegen, so sei auch der Vorgang der Lohnsteigerung „wieder als ein viel zu einfacher, zu sicher und zu leicht sich vollziehender angenommen“. Demnach kann nach Adolph Wagner ein Steuersystem, überwiegend aufgebaut auf indirekten Steuern, niemals den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit genügen; denn durch ein derartiges Steuersystem würden, selbst bei hohen Luxussteuern, die wohlhabenderen und ganz besonders die reichen Klassen im Verhältnis zu den minderbemittelten Schichten nicht ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit entsprechend belastet werden. Wagner fordert daher mit Recht ein entsprechend ausgebildetes, direktes Steuersystem, aufgebaut auf der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftssteuer [30]), das weit eher in der Lage ist, eine gerechte und ausgeglichene Belastung des einzelnen herbeizuführen, als ein indirektes Steuersystem, wie es dem Bismarckschen Ideal entspricht.

II. Bismarcks steuerpolitische Anschauungen in spezieller Betrachtung.

1. Indirekte Steuern, Zölle, Kapital-Verkehrssteuern.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung wollen wir im folgenden Bismarcks Einstellung zu den verschiedenen Gruppen, in die sich die

[29]) Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, III. Teil, 1. Buch, S. 288/289.
[30]) Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, III. Teil, 1. Buch, S. 290.

indirekten und die direkten Steuern unterteilen lassen, darstellen, soweit Bismarck in seinen Reden und Schriften auf sie im einzelnen eingeht. Grundsätzlich läßt sich nach unseren bisherigen Ausführungen feststellen, daß Bismarck diejenigen Steuergruppen, die man unter dem Sammelbegriff „indirekte Steuern" zusammenfaßt, bevorzugt, ihre Vorzüge hebt er immer wieder hervor, während er die ihnen anhaftenden Nachteile völlig übersieht. Umgekehrt sieht er bei den direkten Steuern nur die Mängel, ihre Vorzüge sieht er dagegen nicht.

Wenden wir uns zunächst der Betrachtung der einzelnen indirekten Steuerarten zu.

a) Tabaksteuer.

Die Steuer, die Bismarck unter der Gesamtheit der indirekten Steuern ganz besonders bevorzugt, ist unzweifelhaft die Tabaksteuer. Dies ist umso verständlicher, als die meisten der von uns gegen die indirekte Besteuerung erhobenen Einwände für die Tabaksteuer nicht zutreffen oder aber bei dieser nur in stark geminderter Form in Erscheinung treten. Der Tabak ist für Bismarck — wie schon mehrfach hervorgehoben — ein besonders geeignetes Steuerobjekt. Einmal gehört der Tabak zu den Gütern des Massenkonsums, und aus diesem Grunde verspricht sich Bismarck von der Tabaksteuer eine hohe fiskalische Ergiebigkeit, zum anderen gehört der Tabak nicht zu den Gütern des lebensnotwendigen Bedarfs, und daher hält er den Tabak auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit für ein in hohem Maße geeignetes Steuerobjekt.

Die Einnahmen aus einer Tabaksteuer sind für Bismarck aber nur „der Durchgangspunkt" zu höheren Einnahmen aus dem Tabakverbrauch. Bismarcks Ziel ist es, ein Tabakmonopol zu schaffen, von dem er sich eine wesentliche Steigerung der Staatseinnahmen verspricht.[31]) Im Juni 1882 wendet sich Bismarck in einem Schreiben an die Tabakpflanzer Haßlachs, in dem er seine Forderung nach einem Tabakmonopol wie folgt rechtfertigt: „Ich teile mit Ihnen die Überzeugung, daß unter allen Formen der Tabakbesteuerung die des Monopols die für den Produzenten und für den Raucher am wenigsten nachteilige, für den Staat aber nützlichste ist, weil sie die höchsten Erträge behufs Abschaffung direkter Steuern gibt". Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß Bismarck den Mehrertrag, den er durch ein Tabakmonopol gegenüber einer Tabaksteuer erzielen zu können glaubt, gesetzlich für die Zwecke der Altersversorgung festzulegen gedenkt[32]). Dieses Vorhaben kennzeichnet deutlich Bismarcks

[31]) Vgl. hierzu Reichstagsrede vom 22. Februar 1878.

[32]) Graf Herbert Bismarck teilt Professor Dr. Wagner in einem Schreiben betr. die Absichten des Kanzlers bezüglich der Verwendung der Erträge aus dem Tabakmonopol folgendes mit: „Der Kanzler teilt mit, daß es allerdings seine persönliche Idee wäre, die Erträge des Tabakmonopols nach Abzug derjenigen Summe,

Stellung als Sozialpolitiker und zeigt, wie sehr er darum bemüht ist, die Steuererträge, die dem Reich aus dem Verbrauch der breiten Masse erstehen, so zu verwenden, daß sie der Allgemeinheit wieder zugute kommen. Sein Wunsch und sein Ideal ist es, das Tabakmonopol lediglich zu dem Zwecke der Dienstbarmachung für das Patrimonium pauperis zu fordern [33]).

b) Bier- und Branntweinsteuer.

Was wir über Bismarcks Einstellung zur Tabaksteuer ausführten, trifft im wesentlichen auch für seine Einstellung zur Bier- und Branntweinsteuer zu. Bier und Branntwein sind ebenfalls sowohl Güter des Massenkonsums, als auch Güter, die nicht zum lebensnotwendigen Bedarf zählen und daher für Bismarck in ähnlicher Weise als Steuerobjekte geeignet, wie der Tabak, wobei zu bemerken ist, daß nach Bismarcks Auffassung die angeführten Eigenschaften, die Bier und Branntwein zu geeigneten Steuerobjekten machen, in höherem Maße dem Bier als dem Branntwein eigen sind. Das Bier stellt nach ihm ein Genußmittel dar, das vornehmlich von einer verhältnismäßig wohlhabenden Klasse konsumiert wird, im Gegensatz zum Branntwein, den Bismarck gelegentlich als das Getränk des armen Mannes bezeichnet. Diese Auffassung vertritt Bismarck gegen den Abgeordneten Dr. Lasker in seiner Reichstagsrede vom 28. März 1881, in der er ausführt: „Wenn der Abgeordnete Dr. Lasker ferner in bezug auf die Besteuerung der Getränke nur den Branntwein und nicht in gleicher Höhe das Bier accentuiert hat, so kann ich darin nicht mit ihm gehen. Bisher ist das Bier in der Besteuerung wesentlich im Rückstande gegen Branntwein, und m. E. sollte das Bier verhältnismäßig höher besteuert sein als der Branntwein, denn es ist vergleichsweise das Getränk einer schon mehr wohlhabenderen Klasse, der Branntwein aber ist das Getränk des berühmten armen Mannes".

c) Mahl- und Schlachtsteuer.

Nur teilweise treffen die eben angeführten Eigenschaften, die Tabak, Bier und Branntwein zu besonders geeigneten Steuerobjekten machen, auf Brot und Fleisch zu. Wohl sind Brot und Fleisch Güter des Massenkonsums, die einen hohen fiskalischen Ertrag garantieren, sie gehören aber im Gegensatz zu den bisher behandelten Steuerobjekten zu den Gütern des lebensnotwendigen Bedarfs. Wenn Bismarck die Mahl- und Schlachtsteuer trotzdem bevorzugt, so nur deshalb, weil sie zu den indirekten Steuern zu rechnen ist, und

---

die das Deutsche Reich aus dem Tabak erzielt, gesetzlich für die Zwecke der Altersversorgung festzulegen" (vgl. Poschinger, Bd. II, S. 78).

[33]) Vgl. Poschinger, Bd. II, S. 78.

damit nach Bismarcks Auffassung alle jene Vorzüge mitbringt, die er den indirekten Steuern ganz allgemein zuspricht. Er hebt besonders ihre leichte Überwälzbarkeit hervor und sagt von ihr, daß sie sich im Laufe der Jahre in ein „wassermäßiges Gleichgewicht" gesetzt hat und daß man kaum mit Genauigkeit sagen kann, wer sie trägt und wer vorzüglich [34]).

Seine Einstellung zur Mahl- und Schlachtsteuer bringt er eindeutig in seiner Reichstagsrede vom 22. Februar 1851 zum Ausdruck, in der er betont: „Ich halte die Mahl- und Schlachtsteuer für die leichteste und beste von allen, die wir erheben, bedauere, daß sie nicht in sämtlichen Städten der ganzen Monarchie statt der Klassensteuer eingeführt worden ist, und ich bin überzeugt, daß diejenigen Städte, welche statt der bisherigen Mahlsteuer eine Klassensteuer eingeführt haben, in wenigen Jahren wieder die Mahlsteuer begehren und sich die städtischen Behörden überzeugen werden, daß direkte Steuern von einem entsprechenden Ertrage gar nicht zu erheben sind".

d) Salzsteuer.

Da das Salz zu den Gütern des lebensnotwendigsten Bedarfs gehört, wäre Bismarck eine Einschränkung bzw. Abschaffung der Salzsteuer an sich wünschenswert, da der Staat aber nicht auf die nicht unerheblichen Einnahmen aus dem Salzverbrauch verzichten könne, müsse bei einer Abschaffung der Salzsteuer eine andere Steuer an ihre Stelle treten. Bismarck stellt in diesem Zusammenhang einen Vergleich zwischen der Salz- und der sogenannten Klassensteuer, auf die wir noch eingehen werden, an und kommt zu dem Ergebnis, daß die Salzsteuer für den Einzelnen leichter tragbar ist als die Klassensteuer, und zwar errechnet er bei der Salzsteuer eine steuerliche Belastung für den einzelnen von 9 Groschen, während die Klassensteuer eine Belastung von 15 bis 20 Groschen für den einzelnen bedeuten würde. Bismarck hält also — obwohl ihm die Abschaffung primo loco wünschenswert erscheint — aus den eben angeführten Gründen an der Salzsteuer fest.

e) Besteuerung der Luxusartikel.

Von einer Besteuerung der reinen Luxusgüter verspricht Bismarck sich keinen so wesentlichen Ertrag, daß er besonders für sie eintritt. Für ihn ist die Luxussteuer zwar die gerechteste und populärste, aber auch die unergiebigste Steuerart, da die reinen Luxusgüter nur in sehr beschränktem Umfange konsumiert werden. Aus Gründen der Gerechtigkeit tritt er aber für eine hohe steuerliche Belastung der Luxusgegenstände ein. In seiner Reichstagsrede vom 22. November 1875, in der er sich grundsätzlich mit den einzelnen Steuerarten auseinandersetzt, faßt Bismarck seine Ansicht über die Luxussteuer wie

[34]) Rede vor der zweiten Kammer in Berlin vom 12. Februar 1851.

folgt zusammen: „Die Luxusgegenstände der Reichen würde ich sehr hoch zu besteuern geneigt sein. Sie bringen aber nicht viel: Trüffeln und Equipagen, was können sie bringen? Da kommen wir in eine Menge kleinlicher Gegenstände; ausländische Toilettengegenstände und dergl. würde ich mit dem Zolle unter Umständen sehr hoch fassen; sie sind eigentlich noch würdiger wie der Tabak, recht schwer belastet zu werden."

f) Zölle.

Im Rahmen der Betrachtung der einzelnen indirekten Steuerarten wollen wir an dieser Stelle kurz auf Bismarcks Einstellung zur Zollpolitik eingehen. Da Bismarck die Zölle in erster Linie vom Standpunkte ihrer finanziellen Ergiebigkeit betrachtet, stehen sie mit seiner Steuerpolitik im engsten Zusammenhang, und aus diesem Grunde erscheint ihre Betrachtung an dieser Stelle gerechtfertigt.

Daß Bismarcks Bestrebungen nach einer Finanzreform in erster Linie die Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reiches zum Gegenstande haben, ergibt sich folgerichtig aus unseren bisherigen Ausführungen, und wenn er sich im Rahmen dieser Finanzreformen immer wieder für die Einführung von Finanzzöllen einsetzt, so ist leicht ersichtlich, welche Erwägungen ihn dazu bestimmen. „Nicht in Vermehrung der für die Zwecke des Reichs und der Staaten notwendigen Lasten, sondern in der Übertragung eines größeren Teils der unvermeidlichen Lasten auf die weniger drückenden indirekten Steuern besteht das Wesen der Finanzreform, zu deren Verwirklichung auch die Zolltarif-Revision dienen soll", sagt der Kanzler in einem Schreiben an den Bundesrat vom 15. Dezember 1878. Sein Ziel ist es also, durch die Einführung von Zöllen die direkte Steuerlast abzuschwächen.

Die Tatsache, daß für Bismarck die Zölle in erster Linie fiskalische Bedeutung haben, d. h. reine Finanzzölle sind, läßt sich durch zahlreiche Ausführungen erhärten. Ein Auszug aus seiner Zollparlamentsrede vom 21. Juni 1869 mag in diesem Zusammenhange genügen: „Ich glaube, daß unsere Zollgesetzgebung sich nach der Richtung hin ausbilden sollte, daß sie das Ideal reiner Finanzzölle vielleicht nicht erreicht, aber ihm doch näher strebt. Daß dies Näherstreben nicht in jähen Fortschritten erfolgt, welche die durch die bisherige Gesetzgebung gepflegte und geschützte vaterländische Industrie bloßstellen, dahin zu wirken, ist unsere gemeinschaftliche Aufgabe. Solche Gegenstände, die einen weitverbreiteten Verbrauch haben und die doch nicht so absolut notwendig zur Existenz sind, daß ihre Abwesenheit unmittelbar einen des Einschreitens bedürftigen Notstand erzeugen, sind meines Erachtens die eigentlichen Unterlagen für

die Finanzzölle. Die Zollgesetzgebungen und die Gesetzgebungen über die Steuer müssen notwendig ineinandergreifen, und es ist Aufgabe der Zölle, sich nicht nur den Verkehrsbedürfnissen anzubequemen, sondern von dem Verkehr einen Teil der Mittel zu erhalten, welche die zollverbündeten Staaten zu ihrem Haushalt bedürfen". Soweit Bismarcks Einstellung zur Frage der Zollpolitik.

g) Kapital-Verkehrssteuern.

Wenn wir auch die Kapital-Verkehrssteuern[35]) in diesem Zusammenhang behandeln, so geschieht das deshalb, weil sie eine gewisse Ähnlichkeit mit den indirekten Steuern aufweisen. Zwar knüpft die Kapitalverkehrssteuer nicht an einen Akt des Güterverbrauchs an, wohl aber an einen Tauschakt.

Aus dieser kurzen Vorbemerkung ergibt sich Bismarcks Einstellung zu dieser Steuerart von selbst: er ist dieser Steuergattung geneigt. Daß Bismarck die Verkehrssteuern ähnlich wie die indirekten Steuern behandelt, ist aus seiner Reichstagsrede vom 21. Mai 1869 zu ersehen, in welcher er ein Bild des Steuersystems, wie es ihm vorschwebt, gibt. Nachdem er eine Reihe indirekter Steuern angeführt hat, betont er: „Und in dieses System, wie es mir vorschwebt, passen nun auch die Stempel- und Quittungssteuer, die darauf berechnet sind, das Kapital da, wo es zu einer papiernen Erscheinung kommt, wo es an die Oberfläche tritt, zu besteuern, in einer wirksameren und zugleich in einer erträglicheren Weise, als es von der Einkommensteuer von der Höhe geschehen könnte, wie sie manchem Weltverbesserer vorschwebt, der sich nicht klar macht, wie wenig reiche Leute es eigentlich gibt und daß nur die Menge es bringt". In der gleichen Rede setzt Bismarck sich für eine Börsensteuer ein; diese Börsensteuer sollte die im Handelsverkehr, insbesondere aber die im Börsen- und Bankverkehr vorkommenden Geschäfte und Wertpapiere, welche bis dahin von jeglichen Stempelabgaben frei waren, einer mäßigen Abgabe (und zwar für jeden Schlußschein 1 Silbergroschen) unterwerfen[36]).

2. Direkte Steuern.

Haben wir uns im Vorhergehenden einen Überblick über die Behandlung, wie sie die Steuergruppen, die zu den indirekten Steuern zählen, einschließlich der Finanzzölle und Kapitalverkehrssteuern durch den Fürsten Bismarck erfahren, verschafft, so bleibt im folgen-

[35]) Unter Kapitalverkehrssteuern verstehen wir diejenigen Steuern, die überall da erhoben werden, wo Kapitalverschiebungen (Besitzwechsel) vorkommen.
[36]) Vgl. hierzu Poschinger, Bd. I, S. 59.

den zu untersuchen, welche Behandlung Bismarck den einzelnen direkten Steuergattungen widerfahren läßt. Nach unseren bisherigen Ausführungen erübrigt es sich, besonders darauf hinzuweisen, daß er der Gesamtheit der direkten Steuern keine großen Sympathien entgegenbringt.

a) Ertragssteuern:

aa) Grundsteuer.

Schon im Jahre 1850 nimmt Bismarck in einer Rede vor der Zweiten Kammer in Berlin eindeutig gegen die Grundsteuer Stellung, und an dieser grundsteuerfeindlichen Einstellung hat Bismarck bis zum Ende seiner Regierungstätigkeit festgehalten. In der oben angeführten Rede heißt es: „... Diese Beispiele überzeugen mich, daß die Grundsteuer die Natur hat, das Vermögen der davon Betroffenen um ihren Kapitalertrag zu vermindern, eine Natur, die sie mit keiner anderen Steuer gemein hat." Diesen schwerwiegenden Einwand gegen die Grundsteuer erhebt Bismarck vom wirtschafts- und finanzpolitischen Standpunkt. In der gleichen Rede macht er aber auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit gegen diese Steuergattung Front, indem er ausführt: „... wenn auf diese Weise die Grundsteuer einer Konfiskation eines Teiles des Vermögens der Grundsteuerpflichtigen zugunsten des Fiskus gleichkommt, so glaube ich, wird niemand bestreiten, daß ihre Einführung da, wo sie erfolgt, eine Ungerechtigkeit involviert". Bismarck ist also der Überzeugung, daß der Grundsteuer große Mängel anhaften, und er sucht diese Mängel zu beseitigen, indem er der Grundsteuer eine Kapitalsteuer zugesellen will. „Wenn indessen", führt er in der gleichen Rede weiter aus, „die Grundsteuer vollkommen die Natur einer anderen Steuer hätte, so könnte sie ihre Einführung nur dann gerechtfertigt finden, wenn sie mit einer Kapitalsteuer Hand in Hand ginge. Ich sehe nicht ein, warum derjenige, der sein Einkommen aus dem Grundbesitz bezieht, vielleicht mit großer eigener Anstrengung und großem Risiko, da er unter allen Umständen und allen Konjunkturen seinen Gläubigern gerecht werden muß, soviel höher besteuert werden soll, als derjenige, der ganz bequem durch Couponschneiden oder durch Erhebung von Hypothekenzinsen seine Einnahmen in die Tasche bringt".

bb) Mietsteuer.

Weit schroffer noch als die Grundsteuer lehnt Bismarck die Mietsteuer ab, die er als eine völlig ungerechtfertigte Steuer bezeichnet. In seiner Reichstagsrede vom 4. März 1881 gibt er seiner ablehnenden Haltung dieser Steuerart gegenüber mit folgenden Worten Ausdruck: „Die Mietssteuer ist eine der unvollkommensten, drückendsten, nach

unten hin wachsende sogenannte degressive Steuer, eine der unbilligsten, die überhaupt gefunden werden kann. Meines Erachtens muß jeder politische Minister dahin wirken, daß die Mietsteuer ganz abgeschafft werde". In der gleichen Rede erwähnt Bismarck, daß die Mietsteuer auch nur in neun preußischen Städten erhoben wurde, es ist dieser Steuerart schon aus diesem Grunde kein größeres Gewicht beizulegen.

cc) Kapitalrentensteuer.

Über die Kapitalrentensteuer haben wir bei der Betrachtung der Grundsteuer schon einiges gesagt und damit Bismarcks Einstellung zu dieser Steuergattung bereits gestreift. Seine Befürwortung der Kapitalrentensteuer können wir nur als eine relative bezeichnen. Er tritt nämlich nur insoweit für sie ein, als er durch sie einen Ausgleich herbeiführen will, der die Vorteile des Kapitalisten im Gegensatz zum Grundbesitzer aufheben soll. Eine Grundsteuer ohne eine Kapitalrentensteuer würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung des Kapitalisten dem Grundbesitzer und Gewerbetreibenden gegenüber bedeuten, und um diese ungerechte Bevorzugung einer bestimmten Klasse aufzuheben, tritt Bismarck befürwortend für die Einführung einer Kapitalrentensteuer ein [37]).

dd) Gewerbesteuer.

Ein näheres Eingehen auf die Gewerbesteuer finden wir bei Bismarck nicht. Lediglich in einem Erlaß an die preußischen Gesandten erwähnt er sie, ohne sich aber eingehend mit ihr auseinanderzusetzen.

b) Personalsteuern:

aa) Klassensteuer.

Ist Bismarck den direkten Steuern in ihrer Gesamtheit nicht freundlich gesinnt, so ist seine Einstellung der Klassensteuer gegenüber geradezu feindlich zu nennen. Mit welcher Leidenschaft der Kanzler diese Steuerart bekämpft, können wir an einer Äußerung ersehen, in der er die Klassensteuer als eine barbarische Einrichtung in steuerpolitischer Beziehung nennt [38]). Weiter bezeichnet Bismarck die Klassensteuer als einen Rest aus vergangenen Zeiten, als ein Überbleibsel aus der Zeit des Feudalstaates, als eine Steuer, die das Leben, das Atmen, die Existenz des Besteuerten bedroht, ohne Rücksichtnahme auf irgendein Objekt, an welches sich die Leistungskraft des Besteuerten heftet und ohne irgendeine bestimmte Einnahme, welche mit der Steuer verbunden ist [39]). Diese kurzen Ausführungen zeigen

[37]) Vgl. S. 35 der Arbeit.
[38]) Vgl. hierzu die Reichstagsrede vom 12. Juni 1882.
[39]) Vgl. hierzu Reichstagsrede vom 12. Juni 1882.

deutlich Bismarcks ablehnende Haltung der Klassensteuer gegenüber, die er mit der Willkür rechtfertigt, mit der diese Steuer dem einzelnen abverlangt wird.

Ein weiterer noch viel stärkerer Grund gegen die Klassensteuer ist für Bismarck die Notwendigkeit der Exekution dieser Steuer, wenn sie nicht gezahlt wird. (Diese Stellungnahme gerade bei der Personalsteuer muß verstanden werden aus der seinerzeitigen tatsächlichen Gestaltung des Steuersystems.) Aus dieser Notwendigkeit ergibt sich nach Bismarck häufig die Tatsache, daß für einen rückständigen Betrag von 50 Pfg. Mobiliarwerte in Höhe von 20—30 Mk. verpfändet werden. Da der Gepfändete nicht in der Lage ist, die abgepfändeten Gegenstände für ihren vollen Wert zu verkaufen, ergibt sich für ihn ein unverhältnismäßig hoher Verlust. Soll die Staatskasse um 50 Pfg. bereichert werden, so führt Bismarck aus, würde auf dem eben angeführten Wege der Besteuerte (Gepfändete) um 15—20 Mk. geschädigt. Daß die Pfändungen der Klassensteuer nicht vereinzelt, sondern in großer Zahl vorkommen, dafür gibt Bismarck folgendes Zahlenmaterial: „In dem Jahre 1879/80 sind zur Klassensteuer veranlagt gewesen Einzelsteuernde und Haushaltungen in Preußen: 5 087 470, davon beträgt die Anzahl der wegen Klassensteuerrückstände vollzogenen Pfändungen: 438 973, und zwar in der untersten Stufe der Arbeiter, die weiter nichts wie ihrer Hände Arbeit haben, von der sie leben, 254 166, in der zweituntersten Stufe 102 584, in der dritten noch immer 28 516. Die vierte bis zwölfte sind nicht gesondert angeführt, aber auch in ihnen, also in den vergleichungsweise wohlhabenden Klassen, haben noch immer 53 707 Pfändungen stattgefunden, die wirklich vollzogen werden konnten und einen Ertrag lieferten“ [40]).

bb) Einkommensteuer.

Freundlicher dagegen ist die Beurteilung, die die Einkommensteuer bei Bismarck erfährt, wenn er auch sie nur als eine „Ehrensteuer“ gelten läßt.

Am 5. Februar 1850 sagt Bismarck in einer Rede vor der Zweiten Kammer in Berlin über die Einkommensteuer folgendes: „Der § 6 des Gesetzes über die Einkommensteuer setzt den Prozentsatz der Einkommensteuer auf 3 Prozent fest. Ich hätte gewünscht, daß er höher gegriffen wäre, und bei einer richtigen Trennung zwischen solchem Einkommen, welches aus Eigentumsrechten fließt, und solchem, welches sich auf persönliche Leistungen gründet, glaube ich, daß ein höherer Prozentsatz ohne Bedrückung durchzuführen gewesen wäre“. Wenn Bismarck im Jahre 1875 an der Einkommensteuer, so wie sie besteht, Kritik übt, so will er sie dennoch als Ehren- und Anstandssteuer beibehalten wissen. In seiner Reichstagsrede vom 22. November

[40]) Vgl. zu obigen Ausführungen Reichstagsrede vom 12. Juni 1882.

1875 sagt Bismarck: „ ... Die heutige Einkommensteuer, wie sie bis zum Vermögen von 1000 Talern geht, trifft nicht bloß reiche Leute. Es gibt Lagen des Lebens, in denen man mit 1000 Talern wohlhabend ist, das ist richtig; es gibt aber auch Lagen, in denen man mit 1000 Talern sehr gedrückt und geniert lebt, wo man nur mit Mühe die Kindererziehung, die äußere Erscheinung, die Existenz, die Wohnung bestreitet. Ich glaube, man sollte von den direkten Steuern als eine Anstandssteuer die Einkommensteuer beibehalten, aber nicht als Finanzsteuer, mehr als Ehrensteuer". In seinem Bestreben nach einer möglichst gerechten Verteilung der Steuerlast kommt Bismarck immer wieder zu der Forderung nach einer Trennung zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen, sowie zu der Unterscheidung zwischen dem Einkommen, welches dem Besteuerten in Form der Pacht zufließt und dem Einkommen, welches er durch eigene Bewirtschaftung des Grund und Bodens sich selbst erarbeiten muß. In seiner Reichstagsrede vom 2. Mai 1879 gibt er dieser Forderung mit folgenden Worten Ausdruck: „Von dem Einkommen, welches aufhört, klassensteuerpflichtig zu sein — also zwischen 1000 und 2000 Talern — sollte meines Erachtens nur fundiertes Einkommen eine Steuer bezahlen. Ich nenne fundiertes Einkommen dasjenige, welches erblich übertragbar ist, und welches aus dem Besitz von zinstragenden Papieren, Kapitalien oder aus Landgütern und Grundbesitz hervorgeht. Ich möchte ferner noch einen Unterschied zwischen verpachteten und selbstbewirtschafteten Grundbesitzen machen, da derjenige, welcher das Einkommen von Pacht bezieht und nebenher noch ein Geschäft betreiben kann, günstiger gestellt ist als derjenige, der im Schweiße seines Angesichts paterna rura bearbeitet. Für die beizubehaltenden Kategorien der Einkommensteuer über 2000 Taler ist meines Erachtens derselbe Unterschied festzuhalten, aber nicht so, daß das täglich zu erwerbende und zu gewinnende Einkommen ganz steuerfrei bleibt, sobald es über 2000 Taler beträgt, daß es aber jedenfalls einen geringeren Satz bezahlt, als den jetzigen und jedenfalls einen geringeren Satz als das fundierte Einkommen".

Wir haben gesehen, daß Bismarck die Einkommensteuer, so wie sie besteht, nicht billigt, daß er sie aber grundsätzlich, wenn auch in veränderter Form, beibehalten wissen will.

cc) Wehrsteuer.

Die einzige der direkten Steuerarten, die bei Bismarck eine uneingeschränkte Anerkennung findet, ist die Wehrsteuer. Es entspricht nach Bismarck den Forderungen der Gerechtigkeit, wenn man denjenigen, der nicht im Heere dient, steuerlich belastet und so einen Ausgleich zwischen demjenigen, der seinen Dienst im Heere versieht, und demjenigen, der nicht zu dienen braucht, schafft. Aus diesem

Grunde, sagt Bismarck, könne man die Wehrsteuer auch nicht als eine Klassensteuer bezeichnen [41]).

Wenn wir nach diesem Überblick die Bismarck'schen finanz- und steuerpolitischen Anschauungen, wie sie sich folgerichtig aus seiner Staatsauffassung ergeben, in kurzen Worten zusammenfassen wollen, so könnnen wir folgende Sätze aufstellen: Die Besteuerung soll unter Berücksichtigung des Prinzips der Beschränkung auf das Unentbehrlichste und des Prinzips der Anpassung an die Leistungsfähigkeit geschehen. Die Steuer muß somit auch sozialpolitischen Forderungen gerecht werden, darf jedoch nicht lediglich von diesen beherrscht werden. Sozialpolitische Forderungen können also nur im Rahmen des ökonomisch Möglichen durchgesetzt werden. Die Steuer ist ferner eine absolute Untertanenpflicht und ergibt sich aus der Staatsaufgabe, die Belange der Allgemeinheit zu wahren. Drittens sollen Steuern nicht vom Standpunkt der Fiskalität und vom Gesichtspunkt des hohen Ertrages allein, sondern in gleicher Weise vom Gesichtspunkt der bequemen Tragbarkeit für Handel und Verkehr behandelt werden. Endlich bezeichnet Bismarck es als Pflicht der Regierung, bei der Besteuerung die Zufriedenheit des Volkes zu erstreben (vgl. hierzu Reichstagsreden vom 13. März 1877 und vom 28. März 1881). Dies sind die Grundprinzipien, die Bismarck dazu verhelfen sollen, aus Deutschland einen fest in sich gefügten Einheitsstaat zu schaffen; denn er erkennt richtig, daß die Finanzen die Stärke eines Staates und das beste Bindeglied der Einheit sind. So ist ein wesentlicher Teil seines Kampfes um die Einheit des Deutschen Reiches sein Kampf um die finanzpolitische Einheit.

G. Ein Vergleich der grundsätzlichen finanz- und steuerpolitischen Anschauungen Bismarcks mit den finanz- und steuerpolitischen Auffassungen des Nationalsozialismus.

Die bisherigen Ausführungen sollten dazu dienen, ein klares Bild der finanz- und steuerpolitischen Anschauungen Bismarcks zu verschaffen, wie sie sich aus seinen Reden und Schriften ergeben. Es ist nun zweifellos in diesem Zusammenhang nicht ohne Reiz, zu untersuchen, inwieweit sich die Grundanschauungen des Fürsten Bismarck mit denen des nationalsozialistischen Staates in finanz- und steuerpolitischer Hinsicht decken.

Vorweg sei jedoch bemerkt, daß dieser Versuch sich lediglich auf einen Vergleich der grundsätzlichen Einstellung zum Finanz- und Steuerproblem beschränken muß; denn für eine Gegenüberstel-

[41]) Vgl. Reichstagsreden vom 4. Februar und 28. März 1881.

lung der einzelnen finanz- und steuerpolitischen Maßnahmen, z. B. der Bevorzugung der einen oder anderen Steuergattung oder der Höhe der Steuersätze, fehlt uns jede einheitliche gemeinsame Basis, welche die Grundvoraussetzung für einen derartigen Vergleich schafft. Nur wenn die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des Bismarck'schen Zeitalters und der Jetztzeit die gleichen wären, würde es angängig sein, auch Einzelheiten des finanz- und steuerpolitischen Fragenkomplexes vergleichend abzuwägen.

Fassen wir unter diesem Gesichtspunkt kurz zusammen, was bereits oben[42]) über die finanzgeschichtlichen Grundlagen des Bismarck'schen Zeitalters gesagt wurde, so zeigt sich, daß dies nicht der Fall ist.

„Alle Staaten machen Schulden, Preußen führt Krieg und hat noch Geld übrig"[43]) Dieses geflügelte Wort eines europäischen Staatsmannes, welches sich auf die Zeit des dänischen Krieges bezieht, kennzeichnet die wirtschaftliche und finanzielle Lage Preußens, die Bismarck vorfand, als er im Jahre 1862 in das Ministerium eintrat. In der Tat konnte der dänische Krieg ohne eine steuerliche Belastung der Untertanen aus vorhandenen staatlichen Mitteln finanziert werden. Ein Zeitalter des Friedens, ausreichende, zum Teil sogar gute Ernten, hatten Preußen zu einem Wohlstand verholfen, der den Staatsmann Bismarck jeglicher Sorge um die preußischen Finanzen enthob. Industrie, Handel und Gewerbe befanden sich in rüstig fortschreitender Entwicklung, und trotz erhöhter Finanzbedürfnisse (dänischer Krieg) brauchte die Steuerschraube in dieser Epoche nicht stärker angezogen zu werden.

Eine Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage dieser Zeit durch Bismarck finden wir in einer Rede, die er gelegentlich der Eröffnung des Landtages am 13. Januar 1866 hält. Bismarck betont hier, daß die preußischen Finanzen „sich fortdauernd in günstiger Lage befinden", daß ferner auch die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen günstig gestaltet seien. In den Jahren 1867/68 machte sich zwar eine schwache wirtschaftliche Depression bemerkbar, die aber durch den Krieg 1870/71, aus dem Preußen finanziell und wirtschaftlich neu gestärkt hervorging, ausgeglichen wurde. Wenn auch durch das Einströmen der französischen Kriegsentschädigung, die eine stürmische Industrialisierung zur Folge hatte, die sogenannte Gründerkrise die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder verschlechterte, so blieb die allgemeine Finanzlage des Reiches nach wie vor zunächst noch günstig. Gegen Ende der 70er Jahre trat zwar eine Verschlechterung ein, jedoch kann grundsätzlich festgestellt werden, daß die Zeitspanne, in der Bismarck die Geschicke Preußens und damit des Reiches leitete, in wirtschaftlicher und finanzpolitischer Hinsicht, wenn auch von ge-

[42]) Vgl. Kapitel D, S. 6—16 d. Arbeit.
[43]) Vgl. Poschinger, Bd. I, S. 23.

legentlichen Schwankungen unterbrochen, so doch im großen gesehen, als günstig zu bezeichnen ist, unendlich viel günstiger jedenfalls, als die wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Nationalsozialismus bei der Machtergreifung vorfand und mit denen er zu rechnen hatte.

Wie die wirtschaftliche und finanzielle Lage Deutschlands, so waren auch die innerpolitischen Verhältnisse zur Zeit Bismarcks grundverschieden von denen der Jetztzeit.

Das Preußen-Deutschland jener Tage zeigte das Bild eines uneinigen und zerrissenen Staatengebildes. Die einzelnen Staaten verfügten unter anderen Hoheitsrechten auch in beschränktem Umfang (direkte Steuern) über die Finanzhoheit. Diese Tatsache schafft steuerliche Voraussetzungen (Matrikularbeiträge), die nach Vollzug der deutschen Einigung im nationalsozialistischen Staat nicht mehr gegeben sind.

Der Weltkrieg schuf mit einem Schlage eine gänzlich veränderte Situation.

Die Lage, die der Nationalsozialismus bei der Machtübernahme vorfand, war bedingt durch den Weltkrieg und seine unheilvollen Folgen. Es würde zu weit führen, die einzelnen Faktoren, wie Reparationsleistungen, Währungszusammenbruch, marxistisches Regime usw. eingehend zu erläutern, die den völligen Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft und damit der Staatsfinanzen herbeiführten.

Hierzu bemerkt der Reichsfinanzminister Graf Schwerin v. Krosigk: „Als die Regierung Hitler zu Beginn des Jahres 1933 die Macht übernahm, fand sie auf dem Finanz- und Wirtschaftsgebiet einen Zustand vor, der geradezu hoffnungslos erscheinen konnte: keine Reserven, weder in der öffentlichen noch in der Privatwirtschaft, leere Kassen auf beiden Gebieten, Fehlbeträge in den öffentlichen Etats, Verlustbilanzen in der Privatwirtschaft und sechs Millionen Arbeitslose. Ein trauriges Bild“ [44]).

Dieser kurze Überblick zeigt, daß die finanzpolitischen Voraussetzungen, mit denen Bismarck bzw. die nationalsozialistische Staatsführung zu rechnen hatten, zu verschieden sind, als daß sich eine gemeinsame Betrachtungsgrundlage für finanz- und steuerpolitische Einzelerscheinungen fände. Denn Art und Höhe der Besteuerung sind weitgehend abhängig von der jeweiligen Lagerung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes. Es ist dies ohne weiteres klar, wenn man bedenkt, daß in einem wohlhabenden Lande mit blühender Wirtschaft und gesunden Finanzen die Steuern reichlicher fließen und sich in ihrer Höhe und Zahl auf ein für den einzelnen leichter tragbares Maß beschränken lassen, als in einem verarmten Lande, in dem die Wirtschaft gänzlich darniederliegt.

Wir werden uns also notgedrungen auf das Grundsätzliche be-

[44]) Vgl. Schwerin von Krosigk: Nationalsozialistische Finanzpolitik, S. 3.

schränken müssen; d. h. wir wollen im folgenden nur gegenüberstellen die Auffassungen über das Wesen des Staates, des Staatshaushaltes, der Steuern und ihre Rechtfertigung, wie sie durch Bismarck, bzw. durch den Nationalsozialismus vertreten werden.

An dieser Stelle nochmals auf Bismarcks grundsätzliche Stellungnahme zu den Fragen der Finanz- und Steuerpolitik einzugehen, erübrigt sich; wir verweisen auf die vorhergehenden Kapitel.

Notwendig ist es jedoch, einen kurzen Überblick über die Grundzüge der nationalsozialistischen Finanz- und Steuerpolitik zu geben, um den angestrebten Vergleich überhaupt anstellen zu können.

Gerade wie wir bei Bismarck die finanz- und steuerpolitischen Anschauungen aus seiner Staatsauffassung abzuleiten und zu erklären versuchten, wollen wir bezüglich der Darstellung der finanz- und steuerpolitischen Anschauungen des nationalsozialistischen Staates in gleicher Weise verfahren.

Der oberste Grundsatz der nationalsozialistischen Staatsauffassung liegt in dem Prinzip begründet: Gemeinnutz geht vor Eigennutz, d. h. die Belange der Allgemeinheit stehen im Vordergrund; jedoch ist der Egoismus nicht gänzlich ausgeschaltet, sondern er bewegt sich in den Grenzen, die das Gemeinwohl setzt.

Aus diesem Prinzip ergibt sich das Bild einer Staatsauffassung, in der der Staat einen wohlgegliederten Organismus darstellt, der die Interessen der Allgemeinheit und die Belange des einzelnen harmonisch verbindet.

Dieses organische Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit findet nun auch seinen Niederschlag in dem Verhältnis des einzelnen als Steuerzahler zum Staat.

Die Steuerzahlung wird hiernach zwangsläufig als sittliche Pflicht abgeleitet. „Der Staat, an den die Volksgenossen Steuern zahlen, ist ihr Staat. Der Staat stellt die Rechtsform dar, in der sich das Leben der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder vollzieht. Jede Steuerzahlung geschieht durch den einzelnen Volksgenossen nicht fremder Interessen wegen, sondern mittelbar in jedem Fall um seiner selbst willen. Jeder Steuerpflichtige ist ein Glied der Volksgemeinschaft, die die Voraussetzung für sein persönliches Sein ist. Nur derjenige ist wahrer Volksgenosse, dessen Denken und Handeln dieser Erkenntnis entspricht und der es als selbstverständlich empfindet, dem Staate zu geben, was diesem im Rahmen der Gesetze zukommt, und was er braucht, um seine Aufgaben zum Wohle der Volksganzheit und damit jedes Einzelnen erfüllen zu können. Es steht nicht das Volk auf der einen und der Staat auf der anderen Seite, sondern es steht und lebt das Volk in seinem Staat“ [45]).

[45]) Reinhardt: Die neuen Steuergesetze, S. XIX.

In diesen Sätzen liegt nicht nur die nationalsozialistische Staatsauffassung begründet, sondern darüber hinaus geben sie uns auch schon über die Begründung und die Rechtfertigung der Steuer ein klares Bild.

Der Auffassung von der Steuer als sittlicher Pflicht entspricht es, wenn der nationalsozialistische Staat auf der anderen Seite die Forderung nach der bestmöglichen und sparsamsten Verwendung des Steueraufkommens stellt. Denn „wenn wir", sagt Schwerin v. Krosigk [46]), „verpflichtet sind, Steuern mit Energie, mit Strenge einzuziehen, dann können wir das nur verantworten, wenn wir auch wissen, daß jeder Pfennig, an dem Schweiß und Tränen kleben, so ausgegeben wird, wie es das diese Steuern zahlende Volk erwarten und verlangen kann".

Nach diesen Feststellungen ist nun der Weg frei zur Lösung der eigentlichen Aufgabe, die wir uns zu Anfang dieses Abschnittes gestellt hatten.

Folgerichtig wollen wir nun den Vergleich der grundsätzlichen Auffassungen beginnen, indem wir zunächst einmal die Staatsauffassung Bismarcks der Staatsauffassung des Nationalsozialismus gegenüberstellen.

Wie schon an anderer Stelle der Arbeit erwähnt (vgl. S. 16 d. Arb.), liegt der Bismarck'schen Auffassung über den Staat und seine Funktionen der organische Gedanke zugrunde.

Diese Tatsache stellt z. B. auch Rosin, fußend auf Äußerungen Bismarcks, wiederholt [47]) fest. „Die allgemeine Wohlfahrt ist der Zweck des Staates. Ist das richtig, hat der Staat das Wohlergehen aller seiner Mitglieder zu fördern, so ist damit eine einseitige Hingabe desselben an das Interesse einer bestimmten einzelnen Bevölkerungsklasse für ihn ausgeschlossen. Aufgabe des Staatsmannes ist es vielmehr, alle Interessen des Landes mit gleicher Unparteilichkeit zu überblicken und sie alle in ihrem Verhältnis zueinander und zum Wohle der staatlichen Gesamtheit zu würdigen. Kein berechtigtes Interesse ist dabei ausgeschlossen."

Weit klarer noch als bei Bismarck kommen organische Gedanken im Ideengut führender Staatsmänner des Nationalsozialismus zum Ausdruck. So sagt z. B. Reinhardt [48]): „Niemand von uns kann leben und gedeihen ohne die anderen. Wohl ohne den einzelnen anderen, nicht aber, ohne Glied einer organisierten Vielheit von Personen zu sein. Die natürlichste Grundlage für eine solche Vielheit ist gegeben, wenn die Angehörigen der Vielheit gleicher Abstammung, gleicher

---

[46]) Schwerin v. Krosigk, Nationalsozialistische Finanzpolitik, S. 12.

[47]) Rosin, a. a. O., S. 8 ff. (Die Ausführungen Bismarcks, die wörtlich seinen Reden entnommen sind, sind von uns durch Sperrdruck kenntlich gemacht).

[48]) Reinhardt, Rede vor der Akademie für Deutsches Recht in München am 26. Juni 1934 (Boesler: Deutsche Finanzpolitik S. 112).

Sprache, gleicher Sitte und gleicher Kultur sind. Eine solche aus der Natur heraus erwachsene Vielheit ist das, was wir Volk nennen".

Die hier kurz skizzierte Staatsauffassung des Nationalsozialismus deckt sich vollkommen mit der organischen Staatsauffassung schlechthin. Um diese Behauptung zu erhärten, sei das Wesen der organischen Staatsauffassung an dieser Stelle der Staatsauffassung des Nationalsozialismus gegenübergestellt. Auch nach der organischen Staatsauffassung stehen die Belange der Allgemeinheit im Vordergrund, und die Individuen sind dienende Glieder des Gemeinschaftsorganismus. Im Staat sind die einzelnen zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammengeschlossen. Ohne diese Gemeinschaft vermag der einzelne nichts; er kann nur leben als Glied des Ganzen. Wie im physischen Organismus jedes einzelne Glied seine besondere Funktion auszuüben hat, so fällt auch im staatlichen Organismus jedem einzelnen eine bestimmte Aufgabe zu, deren Erfüllung dann dem Wohle der Gesamtheit zugute kommt. Auf der anderen Seite hat der Staat daher auch die Pflicht, nicht die Belange des einzelnen oder einer bestimmten Interessentengruppe zu vertreten, es muß vielmehr seine Aufgabe sein, das Wohl aller seiner Glieder in gleicher Weise zu berücksichtigen und zu fördern.

Diese Grundsätze finden sich derart stark ausgeprägt in der Staatsauffassung des Nationalsozialismus wieder, daß man mit gutem Grund die organische Staatsauffassung mit der des Nationalsozialismus identifizieren kann.

Vergleichen wir nun auch die Staatsauffassung Bismarcks mit der organischen Staatsauffassung, so werden wir feststellen, daß hier eine Identifizierung jedenfalls nicht ohne weiteres möglich ist, daß vielmehr gewisse Vorbehalte gemacht werden müssen.

Zwar finden sich in Bismarcks Reden und Schriften sehr häufig Äußerungen wie „organische Bildung"[49], „staatlicher Organismus"[50], „organisches Staatsleben"[51], „Blutumlauf"[52], die darauf hindeuten, daß bei Bismarck wohl, wie wir oben bereits feststellten, organische Gedanken nachzuweisen sind, wenn sie auch nicht bewußt ihren Ausgangspunkt in einer organischen Theorie haben. Man darf eben nicht vergessen, daß Bismarck als Kind seiner Zeit mit liberalistischen Gedankengängen, die mit der organischen Auffassung unvereinbar sind, rechnen mußte und ihrem Einfluß auch selbst nicht ganz entgehen konnte, obwohl es zu weit ginge, wollte man ihn als einen Vertreter liberaler Auffassungen bezeichnen[53]. Hieraus ergibt

[49]) Vgl. Reichstagsrede vom 2. Mai 1879.

[50]) Vgl. Schreiben an den Minister des Innern, Grafen Eulenburg vom 15. Januar 1868.

[51]) Vgl. Brief an Gerlach vom 22. Juni 1851.

[52]) Vgl. Brief an Gerlach vom 2. März 1858.

[53]) Vgl. hierzu Reichstagsrede vom 12. Juni 1882: „Etwas mehr Sozialismus wird sich der Staat bei unserem Reiche überhaupt angewöhnen müssen."

sich, daß wir Bismarck weder als Liberalisten noch als Organiker im strengen Sinne des Wortes bezeichnen können. Ausgesprochener Liberalist war er nie, und seine Äußerungen, die wir als organische Gedankengänge bezeichnen konnten, machte er nicht als Vertreter der organischen Staatsauffassung, die es übrigens zu seiner Zeit in der heutigen Vollendung noch gar nicht gab. Wohl aber können wir rückblickend feststellen, daß seine diesbezüglichen Äußerungen organischen Charakter im heutigen Sinne tragen.

Zusammenfassend können wir mithin feststellen, daß die Äußerungen Bismarcks organischer Art, da sie mit der organischen Staatsauffassung heutiger Observanz vereinbar sind, auch ebenso weit mit der Staatsauffassung des Nationalsozialismus im Einklang stehen.

Die Identität zwischen organischer Staatsauffassung und der Staatsauffassung des Nationalsozialismus bedingt auch eine Übereinstimmung zwischen der Begründung und der Rechtfertigung der Steuer bei beiden.

Nach der organischen wie nach der nationalsozialistischen Staatsauffassung ist demnach die Steuer eine sittliche Pflicht des Staatsangehörigen, denn auf der einen Seite bedarf der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben materieller Mittel, will er die Belange der Allgemeinheit und damit der einzelnen fördern. Diese Mittel können ihm aber nur von Seiten seiner Glieder (Staatsbürger) zur Verfügung gestellt werden. Daraus erwächst aber auf der anderen Seite dem einzelnen die Verpflichtung, als Mitglied der Volksgemeinschaft nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit einen materiellen Beitrag zu liefern. Mithin ist die Steuer nicht als Entgelt für Leistungen des Staates anzusehen.

Da ferner nach der organischen Auffassung die Glieder unter sich gleichberechtigt sind, entspricht es dieser Auffassung, daß die steuerliche Belastung der einzelnen nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit erfolgen muß; d. h. die finanziell schwächeren Schichten dürfen zur Deckung der Staatsausgaben nur in geringerem Maße herangezogen werden als die wohlhabenden Schichten; außerdem muß ein Existenzminimum steuerlich unbelastet bleiben.

Über die hier angeführten grundsätzlichen Normen der Besteuerung finden wir auch in Bismarcks Reden und Schriften Äußerungen, die uns einen Einblick gewähren in die Stellungnahme des Altreichskanzlers zu den uns hier interessierenden Problemen.

Lassen wir, bevor wir einen Vergleich mit der nationalsozialistischen Auffassung vornehmen, Bismarck selbst sprechen:

Letzter Rechtfertigungsgrund der Steuer ist für ihn die Pflicht der Untertanen, für die Deckung der Staatsausgaben Opfer zu bringen. „Steuern werden nicht aus Patriotismus, sondern aus Zwang ge-

Oder Reichstagsrede vom 15. März 1884: „Der Staat kann ja gar nicht ohne einen gewissen Sozialismus bestehen".

zahlt“ [54]), sagt er, und ferner: „Ist es nie und für keinen ein Vergnügen, Steuer zu zahlen: und es trägt das auch nicht bei zur Erhöhung des Selbstgefühls; im Gegenteil, capite census zu sein, drückt den Bürger“ [55]).

Die Verteilung der Steuer soll nach Bismarck gemäß dem Prinzip der Leistungsfähigkeit erfolgen, so daß die Steuerlast in jedem Falle der Steuerfähigkeit des einzelnen angepaßt wird. „Es ist zu erwägen“, sagt er, „wie der schwere Steuerrock dem Volke am bequemsten sitzt, oder vielmehr, wie läßt er sich am bequemsten tragen, denn ganz bequem sitzt der Steuerrock niemals“ [56]).

Das Postulat der Leistungsfähigkeit entspricht der Forderung nach Gerechtigkeit in der Besteuerung. Als logische Folgerung hieraus ergibt sich die Forderung nach der Steuerfreiheit der unteren Einkommensschichten. „Ich habe in bezug auf die Steuerbefreiung im ganzen das Prinzip“, sagt Bismarck, „daß derjenige, der nichts hat als seine beiden Hände, um sein Brot zu erwerben, und zwar zwei ungeschulte Hände ... meinem Ideal nach überhaupt ganz steuerfrei sein sollte, ... und daß die Belastung erst da anfangen sollte, wo ein werdendes Kapital vorhanden ist“ [57]).

Die Steuer ist ferner für Bismarck keine Gegenleistung des einzelnen für eine bestimmte Leistung des Staates, „denn warum für eine gerechte Staatssteuer die Regierung eine Entschädigung geben sollte, sehe ich nicht ein“ [58]).

Diese Äußerungen Bismarcks zeigen bei einem Vergleich mit den diesbezüglichen oben skizzierten Auffassungen des Nationalsozialismus, daß, ähnlich wie bei der Gegenüberstellung der beiden Staatsauffassungen, auch hier weitgehende Übereinstimmungen sich finden, daß aber auch Abweichungen festzustellen sind. Während die Steuerzahlung als Pflicht des einzelnen Staatsbürgers nach der nationalsozialistischen Betrachtungsweise mehr eine ethische, selbstverständliche Pflicht ist, ist sie für Bismarck mehr eine Pflicht, die zu leisten der einzelne vom Staat gezwungen wird, für ihn ist der Rechtfertigungsgrund der Steuer mehr ein schwer empfundenes Opfer als eine sittliche Pflichterfüllung. Bismarcks Ansicht deckt sich also in dieser Beziehung mehr mit der sogenannten Opfertheorie als mit der organischen Steuerlehre. Dagegen zeigt ein Vergleich der Grundsätze der Gerechtigkeit bzw. der Leistungsfähigkeit, sowie die Ablehnung der Steuerbegründung aus der Äquivalenztheorie (Steuer als Tausch der Steuerleistung des einzelnen steht eine bestimmte

---

[54]) Abgeordnetenhaus-Rede vom 1. Juni 1865.
[55]) Vgl. Abgeordnetenhaus-Rede vom 4. Februar 1881.
[56]) Vgl. Reichstagsrede vom 10. April 1877.
[57]) Vgl. Abgeordnetenhaus-Rede vom 4. Februar 1881.
[58]) Rede vor der Zweiten Kammer in Berlin vom 18. Februar 1850.

Gegenleistung des Staates gegenüber) sowohl bei Bismarck wie im Nationalsozialismus eine weitgehende Übereinstimmung.

Mögen auch gewisse Divergenzen bestehen, so ergibt ein Vergleich der grundsätzlichen finanz- und steuerpolitischen Auffassungen Bismarcks mit denen des nationalsozialistischen Staates tatsächlich eine Reihe von Berührungspunkten, die ihre Erklärung finden in der gemeinsamen organischen Grundlage beider Auffassungen, wobei die auftretenden Divergenzen sich zwanglos aus der nur unvollkommen ausgebildeten organischen Auffassung im Zeitalter Bismarcks und aus den gegebenen Verhältnissen, mit denen der Altreichskanzler bezw. der Nationalsozialismus rechnen mußte, erklären lassen.

H. Schlußbetrachtung.

Bei einem Versuche einer abschließenden kurzen Würdigung des Fürsten Bismarck als Finanzpolitiker darf nicht vergessen werden, daß Bismarck immer vom Standpunkt der Praxis aus die Probleme der Finanz- und Steuerpolitik behandelt. Bismarck ist Empiriker, und deshalb berücksichtigt er theoretische Erwägungen für sein Handeln nur soweit, wie die wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten dies zulassen. Er sagt in diesem Zusammenhang z. B.: „Für mich hat immer nur ein einziger Kompaß, ein einziger Polarstern, nach dem ich steuere, bestanden: salus publica... doktrinär bin ich in meinem Leben nicht gewesen; alle Systeme, durch die die Parteien sich getrennt und gebunden fühlen, kommen für mich in zweiter Linie, in erster Linie kommt die Nation, ihre Stellung nach außen, ihre Selbständigkeit, unsere Organisation in der Weise, daß wir als große Nation in der Welt frei atmen können“ [59]).

Wir sehen, der Volkswirt Bismarck ist vom Staatsmann Bismarck nicht zu trennen.

Wenn wir nach dem eben Gesagten trotzdem feststellen können, daß sich Bismarcks Forderungen in finanz- und steuerpolitischer Hinsicht in verschiedenen Punkten mit den Erkenntnissen der neueren Theorie weitgehend decken, so ersieht man daraus, mit wieviel gesundem Instinkt der Praktiker Bismarck in Fragen finanz- und steuerpolitischer Art häufig entschieden hat. Ganz eindeutig finden wir eine derartige Übereinstimmung in der Einstellung Bismarcks zur Klassen- und Luxussteuer, sowie in seiner organischen Grundauffassung.

Wir müssen jedoch berücksichtigen, daß Bismarck keineswegs theoretischen Erwägungen unzugänglich war, versicherte er sich doch der

[59]) Vgl. hierzu Reichstagsrede vom 24. Februar 1881.

Mitarbeit Adolph Wagners. Wenn auch — wie wir bereits an anderer Stelle feststellen konnten — die finanz- und steuerpolitischen Ansichten Wagners sich nicht immer mit denen des Fürsten Bismarck decken, so findet jener auch Worte der Zustimmung und Anerkennung für einzelne Forderungen Bismarcks. So sagt er z. B.: „Hinsichtlich der Ablehnung direkter Personal- und ähnlicher Steuern überhaupt und vollends für die unteren und zum Teil auch die Mittelklassen hebt die Bismarck'sche Steuerpolitik gewiß manche richtige steuerpolitische und steuertechnische Bedenken hervor“ [60])

Ferner dürfen wir die Tatsache nicht unbeachtet lassen, daß die Finanzwissenschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts getreu dem Vorbild, das ihr die sogenannte geschichtliche Schule in der volkswirtschaftlichen Disziplin bot, nur sehr wenig Interesse für die theoretische Behandlung finanzwissenschaftlicher Fragen zeigte. Sie sah vielmehr ihre Hauptaufgabe darin, eine Klärung der finanzwissenschaftlichen Probleme vom Boden der Finanzgeschichte aus herbeizuführen. So beschränkt sie sich in erster Linie darauf, die Aufgaben der Finanzwirtschaft darzustellen und gewisse Regeln zur Führung der Finanzwirtschaft zu geben. Doch hatte die damalige deutsche Finanzwissenschaft die wirtschaftstheoretischen Fragen nur wenig analysiert. Insbesondere die Erkenntnis der Wirkungen der verschiedenen Steuern war noch wenig vorgeschritten. Wenn dann auch einzelne Forscher — wie insbesondere Adolph Wagner — auf diesem Gebiete die Vorarbeit der klassischen Meister von neuen Grundlagen aus fruchtbar zu machen suchten, so konnte diese Arbeit doch nicht in kurzer Zeit zu allgemein bekannten und anerkannten Ergebnissen führen. Es ist daher leicht zu verstehen, daß die Auffassungen Bismarcks, insbesondere in den Fragen der Überwälzung und bezüglich seiner einseitigen Bevorzugung indirekter Steuern von heute ziemlich allgemein anerkannten Einsichten finanzwirtschaftlicher Theorie aus gesehen leicht kritisiert werden können.

Zeigt die Bismarck'sche Finanzpolitik dementsprechend auch ihre Schwächen, so verrät doch ihre große Grundlinie, besonders unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und des damaligen Tempos der wirtschaftlichen Entwicklung, ebenso wie eine ganze Reihe von Einzelforderungen Bismarcks — unter denen noch sein von weiter Vorausschau zeugendes Eintreten für die Verreichlichung der Eisenbahnen hervorgehoben sei—, unverkennbar den großen Staatsmann.

Wir haben gesehen, daß es Bismarck versagt geblieben ist, seine großen Ziele und Pläne voll zu verwirklichen. Bismarcks Genialität waren Grenzen gesetzt durch ein vielfach gesättigtes gleichgültiges Bürgertum, durch eine übergroße Macht der zahlreichen deutschen

[60]) Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Teil, 1. Buch, S. 289.

Fürstenhäuser und durch einen starken und reichen, mit vielen Vorrechten ausgestatteten Adel. Nicht weniger war der Parlamentarismus, den Bismarck im Glauben an das Nationalbewußtsein des deutschen Volkes selbst ins Leben gerufen hatte und mit dessen Hilfe er den Sonderinteressen der Gliedstaaten wirksam entgegentreten zu können geglaubt hatte, von verhängnisvoller Bremswirkung. Das deutsche Volk war noch nicht reif für eine Einheit, wie sie dem Altreichskanzler vorschwebte; es mußte durch eine lange und harte Schule, den Weltkrieg, den völligen Zusammenbruch der deutschen Macht und den langsamen Wiederaufstieg auf völlig neuer Grundlage gehen, um seine Einheit zu finden. Der Weltkrieg zerbrach alle die hemmenden Kräfte, in seinen Stürmen versanken alle die Faktoren, welche dem Bismarck'schen Streben nach einem Einheitsreich entgegengestanden hatten. Einem Manne aus dem Volke, A d o l f H i t l e r, ist es vorbehalten geblieben, die großen Ziele des Begründers des zweiten Deutschen Reiches: Schaffung einer starken deutschen Einheit, zu verwirklichen. Alle Kräfte sind heute zusammengefaßt, um nach einem klar erdachten und unerbittlich durchgeführten Führerprinzip das zur Vollendung zu treiben, was heute noch an der Formung eines machtvollen Einheitsstaates zu vollbringen ist.

Lebenslauf.

Ich wurde am 23. Februar 1910 als Sohn des Werkdirektors Bernhard Holtfort und seiner Ehefrau Henriette, geb. Kremser, in Dorsten in Westfalen geboren, bin arischer Abstammung, evangelisch. In Dorsten besuchte ich die Volksschule und anschließend daran das dortige humanistische Gymnasium Petrinum. Am 10. März 1931 bestand ich die Reifeprüfung und bezog dann die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn zum Studium der wirtschaftlichen Staatswissenschaften. Das Sommer-Semester 1932 belegte ich an der Universität in München. Am 17. Juli 1934 bestand ich in Bonn die Diplomprüfung für Volkswirte. Vom 1. Dezember 1934 bis zum 30. April 1935 war ich in der Verwaltung des Bürgermeisteramtes Duisdorf als Praktikant tätig.

Nach Abfassung der vorstehenden Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde promovierte ich am 23. Dezember 1936 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Bonn.

Das Thema der Arbeit verdanke ich Herrn Professor Dr. Wilhelm Vleugels, dem ich an dieser Stelle für seine wohlwollende Unterstützung und Förderung aufrichtigen Dank sage.

Bonn, im Dezember 1936.

Hans-Günther Holtfort.